

Gesetz vom 05. Juli 2018, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995, das Burgenländische Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995, das Burgenländische Landeslehrer-Dienstrechtsausführungsgesetz, das Burgenländische Bezügegesetz, das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014, das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 und das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 geändert und das Burgenländische Schulaufsichtsgesetz sowie die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates aufgehoben werden (Burgenländisches Bildungsreformgesetz 2018)

Der Landtag hat - in Ausführung des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, des § 27 Abs. 1a Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994 sowie des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, jeweils in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 138/2017 - beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995
- Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995
- Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Landeslehrer-Dienstrechtsausführungsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Burgenländischen Bezügegesetzes
- Artikel 5 Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014
- Artikel 6 Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997
- Artikel 7 Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013
- Artikel 8 Aufhebung des Burgenländischen Schulaufsichtsgesetzes
- Artikel 9 Aufhebung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates

Artikel 1

Änderung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995

Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 - Bgld. PflSchG 1995, LGBl. Nr. 36/1995, in der Fassung LGBl. Nr. 63/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind unter öffentlichen Pflichtschulen jene Pflichtschulen zu verstehen, die von gesetzlichen Schulerhaltern (Gemeinden oder Land) errichtet und erhalten werden. Allgemeinbildende Pflichtschulen haben die in diesem Gesetz vorgesehenen Schulartbezeichnungen (Volksschule, Hauptschule, Neue Mittelschule, Sonderschule, Polytechnische Schule sowie Berufsschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen) und den Standort zu führen. Für Sonderschulen gilt darüber hinaus § 19 Abs. 3. Die Bezeichnung einer öffentlichen Pflichtschule wird von der gesetzlichen Schulerhalterin oder dem gesetzlichen Schulerhalter im Einvernehmen mit der Bildungsdirektion festgelegt. Sie hat jedenfalls die Schulart(-form) zu enthalten und kann auch eine eigennamenähnliche Bezeichnung aufweisen. Schulen mit schulautonomen Schwerpunkten können zusätzlich eine auf die schulautonome Schwerpunktsetzung hinweisende Bezeichnung führen.“

2. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „Übungsschülerheime“ durch das Wort „Praxisschülerheime“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Die gesetzlichen Schulerhalter haben, vorbehaltlich anderer Formen der (gemeinsamen) Kostentragung bei in Schulclustern geführten Schulen und unbeschadet der in diesem Gesetz vorgesehenen Beitragsleistungen, für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen aufzukommen.“

4. § 2 Abs. 6 lautet:

„(6) Die gesetzlichen Schulerhalter haben für die Beistellung von Schulärzten sowie an ganztägigen Schulformen für die Beistellung der für die Tagesbetreuung (ausgenommen Lernzeiten) erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher oder Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe oder Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen oder auf Grund besonderer Qualifikation zur Erfüllung der Aufgaben im Freizeitteil geeigneten Personen (§ 8 lit. j sublit. cc Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 138/2017) in einer Weise vorzusorgen, dass die ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben durchgeführt werden können.“

5. In § 2 Abs. 7, § 7 Abs. 5, § 27 Abs. 4, § 30 Abs. 3, § 31 Abs. 1, § 38 Abs. 7, § 39 Abs. 3, § 40 Abs. 1, 2 und Abs. 5 erster und zweiter Satz, § 42 Abs. 11, § 48 Abs. 5 lit. b sowie in § 55 wird jeweils das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

6. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Über die Geschlechtertrennung nach Abs. 1 entscheidet die Bildungsdirektion. Sie hat vor Festlegung der Geschlechtertrennung den Schulerhalter und das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss zu hören.“

7. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Teilrechtsfähigkeit, Schulkonten

(1) Den vom Geltungsbereich dieses Gesetzes umfassten Schulen kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, im eigenen Namen

- a) durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte erbrachte finanzielle Zuwendungen,
- b) finanzielle Beiträge, mit denen der Aufwand für die Teilnahme von Schülern an Schulveranstaltungen und für sonstige Aktivitäten und Maßnahmen des schulischen Geschehens zu bedecken ist, sowie
- c) sonstige schulbezogene Zahlungen

entgegenzunehmen und darüber zu verfügen. Im Rahmen dieser Teilrechtsfähigkeit wird die Schule durch die Leiterin oder den Leiter, bei einem Schulcluster durch dessen Leiterin oder Leiter, vertreten. Die Zuwendungen nach lit. a dürfen nur für schulische Zwecke verwendet werden. Die Beiträge und Zahlungen nach lit. b und c sind zweckgebunden zu verwenden. Bei der Abwicklung von Zahlungsflüssen nach lit. b und c kann sich die Leiterin oder der Leiter von einer Lehrerin oder einem Lehrer, der oder dem die Besorgung der jeweiligen, mit finanziellen Transaktionen verbundenen Aufgabe obliegt, vertreten lassen. Ist der Schule eine Verwaltungskraft zugewiesen, so kann sich die Leiterin oder der Leiter auch von dieser oder diesem vertreten lassen.

(2) Zur Verwahrung der Geldmittel nach Abs. 1 und zur Abwicklung eines damit verbundenen Zahlungsverkehrs kann die Leiterin oder der Leiter ein auf die Schule lautendes Konto bei einem Bankinstitut eröffnen und bedienen. Die mit der Kontoführung allenfalls verbundenen Gebühren und Entgelte sind Teil des Betriebsaufwands der Schule.

(3) Die Leiterin oder der Leiter hat dafür zu sorgen, dass alle verrechnungsrelevanten Unterlagen mit einer fortlaufenden Belegnummer versehen, geordnet abgelegt und mindestens sieben Jahre gesichert aufbewahrt werden.

(4) Der Schulerhalter kann die widmungsgemäße Verwendung der Geldmittel nach Abs. 1 sowie die Kontoführung jederzeit prüfen. Die Leiterin oder der Leiter hat dem Schulerhalter auf Verlangen alle verrechnungsrelevanten Unterlagen und Kontoauszüge vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Im Fall der Feststellung von Unregelmäßigkeiten hat der Schulerhalter unverzüglich die Landesregierung zu verständigen.

(5) Bei Stilllegung oder Auflassung einer Schule sind allenfalls vorhandene Guthaben eines Schulkontos an den Schulerhalter zu überweisen.“

8. §§ 5 und 6 entfallen.

9. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei getrennter Abfolge des Unterrichtsteils und der Tagesbetreuung dürfen die Schülerinnen und Schüler für die Tagesbetreuung in klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifenden Gruppen zusammengefasst werden; die Tagesbetreuung darf auch an einzelnen Nachmittagen der Woche

in Anspruch genommen werden. Eine schulische Tagesbetreuung darf ab einer Mindestanzahl von zehn (bei Sonderschulen: fünf) zur Tagesbetreuung angemeldeten Schülerinnen und Schülern geführt werden. Ab fünfzehn angemeldeten Schülerinnen und Schülern, bei sonstigem Nichtzustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung ab zwölf angemeldeten Schülerinnen oder Schülern, ist jedenfalls eine Tagesbetreuung zu führen, sofern die räumlichen Voraussetzungen an der betreffenden Schule gegeben sind und in der betreffenden Gemeinde kein anderes geeignetes Betreuungsangebot (zB Hort, alterserweiterte Kindergartengruppe) bereits besteht. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Betreuungsgruppe ist von der Schulleiterin oder vom Schulleiter unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf die räumlichen Möglichkeiten, auf die mögliche Belastung der Lehr- und Betreuungspersonen und nach Maßgabe der der Schule zugeteilten Lehr- und Betreuungspersonalressourcen festzulegen.“

10. § 11 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Über die Organisationsform gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 und Abs. 4 entscheidet nach den örtlichen Verhältnissen die Bildungsdirektion nach Anhörung des Schulforums und des Schulerhalters.“

11. In § 12 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 17c Abs. 2, § 24 Abs. 2 und § 42 Abs. 8 entfällt die Wortfolge „ , in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 129/2017“.

12. Nach § 12 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Wenn Schulen im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, ist unter Leiter im Sinne des Abs. 2 die Leiterin oder der Leiter des Schulclusters zu verstehen, die oder der bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall allenfalls bestellten Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern der am Schulcluster beteiligten Schulen übertragen kann.“

13. § 13 lautet:

„§ 13

Klassenschülerinnen- und Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Volksschulklasse ist von der Schulleiterin oder vom Schulleiter unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf den Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler, auf die räumlichen Möglichkeiten und auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen sowie nach Maßgabe der der Schule gemäß § 8a Abs. 3 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen. § 8a Abs. 2 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, ist anzuwenden.

(2) Bei der Festlegung der Schülerinnen- und Schülerzahl von zweisprachigen Volksschulklassen ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf die in § 6 Abs. 4 Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, festgelegten Vorgaben Bedacht zu nehmen.“

14. § 15 Abs. 4 lautet:

„(4) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 entscheidet die Bildungsdirektion nach Anhörung des Schulforums und des Schulerhalters.“

15. Nach § 16 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Wenn Schulen im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, ist unter Leiter im Sinne des Abs. 1 die Leiterin oder der Leiter des Schulclusters zu verstehen, die oder der bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall allenfalls bestellten Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern der am Schulcluster beteiligten Schulen übertragen kann.“

16. § 17 lautet:

„§ 17

Klassenschülerinnen- und Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Hauptschulklasse ist von der Schulleiterin oder vom Schulleiter unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf den Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler, auf die räumlichen Möglichkeiten und auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen sowie nach Maßgabe der der Schule gemäß § 8a Abs. 3 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen. § 8a Abs. 2 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, ist anzuwenden.

(2) Bei der Festlegung der Schülerinnen- und Schülerzahl von zweisprachigen Klassen der Hauptschule durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, sinngemäß anzuwenden.“

17. § 17b Abs. 4 lautet:

„(4) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 entscheidet die Bildungsdirektion nach Anhörung des Schulforums und des Schulerhalters sowie des beim Bundeskanzleramt eingerichteten Volksgruppenbeirats für die kroatische bzw. ungarische Volksgruppe.“

18. Nach § 17c Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Wenn Schulen im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, ist unter Leiter im Sinne des Abs. 1 die Leiterin oder der Leiter des Schulclusters zu verstehen, die oder der bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall allenfalls bestellten Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern der am Schulcluster beteiligten Schulen übertragen kann.“

19. § 17d lautet:

„§ 17d

Klassenschülerinnen- und Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse der Neuen Mittelschule ist von der Schulleiterin oder vom Schulleiter unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf den Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler, auf die räumlichen Möglichkeiten und auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen sowie nach Maßgabe der der Schule gemäß § 8a Abs. 3 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen. § 8a Abs. 2 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, ist anzuwenden.

(2) Bei der Festlegung der Schülerinnen- und Schülerzahl von zweisprachigen Klassen der Neuen Mittelschule durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, sinngemäß anzuwenden.“

20. In § 19 Abs. 6, §§ 34 und 38 Abs. 9 entfällt das Zitat „ , in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 56/2016“.

21. § 19 Abs. 7 lautet:

„(7) Über die Organisationsform entscheidet die Bildungsdirektion nach Anhörung des Schulerhalters. Bei Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, hat die Bildungsdirektion vor der Entscheidung über die Organisationsform gemäß § 11 Abs. 2 das Schulforum und den Schulerhalter anzuhören.“

22. § 21 lautet:

„§ 21

Klassenschülerinnen- und Klassenschülerzahl

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse einer Sonderschule ist von der Schulleiterin oder vom Schulleiter unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf den Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler, auf die räumlichen Möglichkeiten und auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen sowie nach Maßgabe der der Schule gemäß § 8a Abs. 3 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen. § 8a Abs. 2 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, ist anzuwenden.“

23. § 23 Abs. 3 lautet:

„(3) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 2 entscheidet die Bildungsdirektion nach Anhörung des Schulforums und des Schulerhalters.“

24. Nach § 24 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Wenn Schulen im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, ist unter Leiter im Sinne des Abs. 1 die Leiterin oder der Leiter des Schulclusters zu verstehen, die oder der bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall allenfalls bestellten Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern der am Schulcluster beteiligten Schulen übertragen kann.“

25. § 25 lautet:

„§ 25

Klassenschülerinnen- und Klassenschülerzahl

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse einer Polytechnischen Schule ist von der Schulleiterin oder vom Schulleiter unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf den Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler, auf die räumlichen Möglichkeiten und auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen sowie nach Maßgabe der der Schule gemäß § 8a Abs. 3 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen. § 8a Abs. 2 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, und § 10 Abs. 3 Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I. Nr. 138/2017, sind anzuwenden.“

25a. In § 27 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „und des Landesschulrates (Kollegium)“.

26. Nach § 28 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Wenn Schulen im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, ist unter Leiter im Sinne des Abs. 1 die Leiterin oder der Leiter des Schulclusters zu verstehen, die oder der bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall allenfalls bestellten Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern der am Schulcluster beteiligten Schulen übertragen kann.“

27. § 29 lautet:

„§ 29

Klassenschülerinnen- und Klassenschülerzahl

Die Schulleiterin oder der Schulleiter einer Berufsschule hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf den Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler, auf die räumlichen Möglichkeiten, auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen sowie nach Maßgabe der der Schule gemäß § 8a Abs. 3 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen,

1. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist,
2. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist,
3. bei welcher Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist,
4. unter welchen Voraussetzungen Klassen und Schülergruppen zu bilden sind und
5. bei welcher Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse zu führen sind.

Es können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefasst werden. § 8a Abs. 2 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, ist anzuwenden.“

28. In § 31 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium)“.

29. § 38 Abs. 6 lautet:

„(6) Sofern sich ein Schulsprengel über das Landesgebiet hinaus oder in das Landesgebiet hinein erstrecken soll, haben die Bildungsdirektionen der beteiligten Bundesländer das Einvernehmen herzustellen.“

30. In § 38 Abs. 7 entfällt die Wortfolge „des Landesschulrates (Kollegium)“.

31. In § 38 Abs. 8 lit. c und § 42 Abs. 4 lit. c entfällt jeweils die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2016“.

32. In § 38 Abs. 11 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „sowie den Landesschulrat anzuhören“.

33. In § 38 Abs. 11 erster Satz, Abs. 12 und 13 wird jeweils das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

34. § 38 Abs. 12 lit. c lautet:

„c) in der sprengelmäßig zuständigen Schule die für die Führung einer Klasse erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern unterschritten würde oder“.

35. § 38 Abs. 14 lautet:

„(14) Zur Entscheidung nach Abs. 12 und 13 berufen ist, auch dann, wenn sich der Schulsprengel auf den Bereich mehrerer Verwaltungsbezirke erstreckt oder die um Aufnahme ersuchte Schule in einem anderen Verwaltungsbezirk liegt, die Bildungsdirektion.“

36. Nach § 38 werden folgende §§ 38a und 38b samt Überschriften eingefügt:

„§ 38a

Schulcluster mit allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen (Pflichtschulcluster)

(1) Öffentliche allgemeinbildende und berufsbildende Pflichtschulen, ausgenommen öffentliche Praxisschulen gemäß § 33a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes und die im Art. V Z 1 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, genannten öffentlichen Schulen, können nach Maßgabe der folgenden Absätze auch im organisatorischen Verbund als Schulcluster geführt werden (Pflichtschulcluster). Diese Schulcluster werden von der Bildungsdirektion errichtet und sind als „Pflichtschulcluster“ (allenfalls mit einem auf die Region, auf die inhaltlichen Ausrichtungen oder auf andere Gegebenheiten hinweisenden Zusatz) zu bezeichnen. Bei landesübergreifender Bildung von Schulclustern haben die betreffenden Bildungsdirektionen einvernehmlich vorzugehen.

(2) Die Bildung von Pflichtschulclustern gemäß Abs. 3 und 4 darf höchstens acht Schulen möglichst unterschiedlicher Schularten umfassen und hat zur Voraussetzung, dass die beteiligten Schulen von 200 bis 2 500 Schülerinnen und Schülern besucht werden. Eine Schulclusterbildung kann trotz Unterschreitung der Mindestschülerzahl von 200 Schülerinnen und Schülern vorgesehen werden, wenn die geografische Lage eine sinnvolle Schulclusterbildung mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern nicht zulässt und die Ausstattung der Schulen sowie ein zweckmäßiger Einsatz von Lehrpersonalressourcen gewährleistet ist. Zum Zweck der Inklusion sind nach Möglichkeit Sonderschulen einzubeziehen. Mehrere Schulcluster können zu einem Schulclusterverbund zusammengefasst oder als Campus geführt werden. Für die Bildung von Schulclustern mit weniger als 200 Schülerinnen und Schülern oder mit mehr als 1 300 Schülerinnen und Schülern oder mit mehr als drei am Schulcluster beteiligten Schulen ist die Zustimmung der Zentralausschüsse für Landeslehrerinnen und Landeslehrer der betroffenen Schulen erforderlich.

(3) Die Bildung von Pflichtschulclustern ist unbeschadet des Abs. 2 jedenfalls dann anzustreben, wenn

1. die in Betracht kommenden Schulen nicht weiter als fünf Straßenkilometer voneinander entfernt sind,
2. zumindest eine dieser Schulen weniger als 100 Schülerinnen und Schüler umfasst,
3. an zumindest einer dieser Schulen innerhalb der letzten drei Jahre die Zahl der Schülerinnen und Schüler tendenziell und merklich abgenommen hat und
4. im Fall von in Betracht kommenden berufsbildenden Pflichtschulen die Schulkonferenzen jeder dieser Schulen nach Beratung mit den jeweiligen Schulgemeinschaftsausschüssen und die Schulerhalter jeder dieser Schulen der Schulclusterbildung zustimmen.

(4) Pflichtschulcluster können unbeschadet des Abs. 2 auch bei Nichtvorliegen der im Abs. 3 genannten Voraussetzungen von Amts wegen oder auf Anregung des Schulerhalters, der Landesregierung oder des Zentralausschusses für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen und berufsbildende Pflichtschulen vorgesehen werden, wenn

1. die Schulkonferenzen jeder der in Betracht kommenden Schulen nach Beratung mit den jeweiligen Schulforen bzw. Schulgemeinschaftsausschüssen der Schulclusterbildung zustimmen,
2. die Schulerhalter jeder der in Betracht kommenden Schulen der Schulclusterbildung zustimmen und
3. ein Entwurf eines Organisationsplans vorliegt, der die Schulclusterbildung pädagogisch und organisatorisch zweckmäßig erscheinen lässt.

(5) Für jeden Pflichtschulcluster ist eine Leiterin oder ein Leiter des Schulclusters zu bestellen.

(6) Die Leiterin oder der Leiter des Pflichtschulclusters hat in einem Organisationsplan festzulegen, wie die ihr oder ihm von der Bildungsdirektion für die Besorgung der Verwaltungs- und Management-

aufgaben im Pflichtschulcluster zugeteilten Personalressourcen (Verwaltungsplanstellen und Lehrerwochenstunden) einzusetzen sind. Dabei ist § 26c Abs. 12 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes zu beachten. Im Rahmen dieser Personalressourcen hat sie oder er administratives Personal zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben zu bestellen. Darüber hinaus kann die Clusterleitung Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter bestellen. Die im Pflichtschulcluster für die Clusterleitung, die Bereichsleitung oder die Umwandlung in administratives Unterstützungspersonal nicht eingesetzten Lehrerwochenstunden sind für die Durchführung von pädagogischen und fachdidaktischen Projekten der Unterrichtsorganisation und Schulentwicklung zu verwenden.

(7) Ein Pflichtschulcluster wird, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 bis 6 gegeben sind, durch Verordnung der Bildungsdirektion errichtet. Im Fall des Abs. 3 sind vor der Erlassung der Verordnung die jeweiligen Schulerhalter der beteiligten allgemeinbildenden Pflichtschulen zu hören.

(8) In der Verordnung gemäß Abs. 7 ist festzulegen,

1. welche Schulen zu einem Schulcluster zusammengefasst werden,
2. die Bezeichnung des Schulclusters,
3. an welcher Schule die Clusterleitung eingerichtet wird und
4. zu welchem Zeitpunkt die Errichtung des Schulclusters wirksam wird.

§ 38b

Schulcluster mit Bundes- und Pflichtschulen

(1) Öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen und berufsbildende Pflichtschulen, ausgenommen öffentliche Praxisschulen gemäß § 33a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes und die im Art. V Z 1 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, genannten öffentlichen Schulen, können auch im organisatorischen Verbund mit anderen öffentlichen Schulen, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, als Schulcluster mit Bundes- und Pflichtschulen geführt werden, mit der Maßgabe, dass

1. die Schulerhalter zustimmen,
2. für jeden solchen Schulcluster eine Leiterin oder ein Leiter des Schulclusters zu bestellen ist,
3. die Leiterin oder der Leiter des Schulclusters einen Organisationsplan festzulegen hat und
4. die von der Bildungsdirektion für die Besorgung der Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster zuzuteilenden Personalressourcen (Verwaltungsplanstellen und Lehrerwochenstunden) sich für die an einem solchen Schulcluster beteiligten allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, ausgenommen öffentliche Praxisschulen und die im Art. V Z 1 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, genannten öffentlichen Schulen, nach den Bestimmungen des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, und für die übrigen beteiligten Schulen nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes richten.

(2) Die Bildung solcher Schulcluster erfolgt nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes.“

37. In § 40 Abs. 1, 2 und 5 erster und zweiter Satz entfällt die Wortfolge „nach Anhörung des Landesschulrates“.

38. § 40 Abs. 4 lautet:

„(4) Baulichkeiten und Liegenschaften, die gemäß Abs. 3 Schulzwecken gewidmet sind, darf der Schulerhalter - von Katastrophenfällen abgesehen - einer wenn auch nur vorübergehenden Mitverwendung für andere Zwecke nur mit vorheriger Bewilligung der Bildungsdirektion zuführen. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn dadurch die Verwendung für Schulzwecke beeinträchtigt wird. Die Bildungsdirektion kann die Mitverwendung von Schulliegenschaften, insbesondere für Zwecke der Volksbildung oder der körperlichen Ertüchtigung generell durch Verordnung bewilligen, soweit dadurch die Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt wird. Das ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn Betreuungsangebote in den Ferienzeiten erfolgen.“

39. In § 41 Abs. 1 wird die Wortfolge „(wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer)“ durch die Wortfolge „(zB Schulwart, Reinigungspersonal)“ ersetzt.

40. In § 41 Abs. 4 lit. e entfällt die Wortfolge „ , Heizer, Kanzleikräfte etc.“.

40a. § 47 lautet:

„§ 47

Auflassung

(1) Die Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule sowie die Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform bedarf der Bewilligung der Bildungsdirektion. Im Verfahren zur Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform ist überdies das Schulforum (der Schulgemeinschaftsausschuss) zu hören.

(2) Die Bildungsdirektion hat die Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule sowie die Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform von Amts wegen anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für deren Bestand nicht mehr gegeben sind. Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

(3) Die Bildungsdirektion hat die Auflassung von Volksschulen mit weniger als 10 Schülerinnen und Schülern zu verfügen, außer der betroffene Schulstandort soll nachweislich als Teil eines Pflichtschulclusters gemäß § 38a oder eines Schulclusters mit Bundes- und Pflichtschulen gemäß § 38b geführt werden. In diesem Fall kann der gesetzliche Schulerhalter unabhängig von der SchülerInnenzahl bei der Bildungsdirektion die Fortführung des betreffenden Schulstandortes beantragen. Im Falle der Auflassung des betreffenden Pflichtschulclusters gemäß § 47a hat die Bildungsdirektion die Auflassung des betreffenden Schulstandortes ab dem der Auflassung folgenden Schuljahr zu verfügen. Ausgenommen hiervon sind die Volksschulen nach § 11 Abs. 4. Sofern eine Gemeinde nur mehr über einen Volksschulstandort verfügt, ist auf Antrag des Schulerhalters von der Auflassung dieser Volksschule abzusehen.

(4) Die Bildungsdirektion hat ab dem Schuljahr 2016/2017 die Auflassung einer Neuen Mittelschule zu verfügen, wenn die Zahl der Schülerinnen und Schüler im vorangegangenen Unterrichtsjahr die Zahl 80 unterschritten hat, außer der betreffende Schulstandort soll nachweislich als Teil eines Pflichtschulclusters gemäß § 38a oder eines Schulclusters mit Bundes- und Pflichtschulen gemäß § 38b geführt werden. In diesem Fall kann der gesetzliche Schulerhalter unabhängig von der SchülerInnenzahl bei der Bildungsdirektion die Fortführung des betreffenden Schulstandortes beantragen. Im Falle der Auflassung des betreffenden Pflichtschulclusters gemäß § 47a hat die Bildungsdirektion die Auflassung des betreffenden Schulstandortes ab dem der Auflassung folgenden Schuljahr zu verfügen. Ausgenommen hiervon sind die Neuen Mittelschulen nach § 17b Abs. 3. Wird in einem Verfahren hinsichtlich der Auflassung einer Neuen Mittelschule vom Schulerhalter der aufzulassenden Schule die Errichtung von Expositurklassen beantragt, kann die Bildungsdirektion bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Errichtung von Expositurklassen (§ 17b Abs. 1 Z 2) einer in zumutbarer örtlicher Entfernung gelegenen Neuen Mittelschule die Auflassung bei gleichzeitiger Bewilligung der Expositurklassen bewilligen. § 17b Abs. 4 ist anzuwenden. Zusätzlich ist die Standortgemeinde der Expositurklassen zu hören.

(4a) Die Erhaltung gemäß § 41 von Expositurklassen obliegt der Standortgemeinde, in welcher sich die jeweiligen Expositurklassen befinden. Bei der Errichtung von Expositurklassen gemäß § 17b Abs. 1 Z 2 ist

1. eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem gesetzlichen Schulerhalter, der Standortgemeinde der Expositurklassen und den beitragspflichtigen Gebietskörperschaften über die Aufteilung des Schulsachaufwandes und
 2. eine schriftliche Vereinbarung über einen Kostenbeitrag zur Erhaltung des Schulstandortes zwischen der Standortgemeinde der Expositurklassen und dem Land
- zu treffen.

(5) Die Bildungsdirektion hat die Auflassung einer Sonderschule zu verfügen, wenn die Voraussetzungen des § 34 nicht mehr gegeben sind.

(6) Die Bildungsdirektion hat die Auflassung einer Polytechnischen Schule zu verfügen, wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 nicht mehr gegeben sind.“

41. Nach § 47 wird folgender § 47a samt Überschrift eingefügt:

„§ 47a

Auflassung von Pflichtschulclustern

(1) Pflichtschulcluster, die gemäß § 38a Abs. 3 errichtet wurden, sind von der Bildungsdirektion von Amts wegen aufzulassen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 38a Abs. 2 und 3 nicht mehr vorliegen und die Beibehaltung des Schulclusters pädagogisch und organisatorisch nicht mehr zweckmäßig ist.

(2) Pflichtschulcluster, die gemäß § 38a Abs. 4 errichtet wurden, sind auf Anregung des Schulerhalters, der Landesregierung oder des Zentralausschusses für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer der betroffenen Schulen von der Bildungsdirektion aufzulassen, wenn die Beibehaltung des Schulclusters pädagogisch und organisatorisch nicht mehr zweckmäßig ist.

(3) Die Auflassung eines Pflichtschulclusters erfolgt durch Verordnung der Bildungsdirektion. Die Schulerhalter sind vor Erlassung der Verordnung anzuhören. In dieser Verordnung ist der Zeitpunkt, zu dem die Auflassung des Pflichtschulclusters wirksam wird, festzulegen.

(4) Wird eine öffentliche Pflichtschule, die einem Pflichtschulcluster gemäß § 38a Abs. 3 oder 4 angehört, aufgelassen und liegen hinsichtlich der verbleibenden Pflichtschulen die Voraussetzungen gemäß § 38a Abs. 2 und 3 oder gemäß § 38a Abs. 2 und 4 weiterhin vor, so hat die Bildungsdirektion mit Verordnung das Ausscheiden der betroffenen Pflichtschule aus dem Pflichtschulcluster und den Zeitpunkt, zu dem das Ausscheiden wirksam wird, festzustellen sowie die erforderlichen Anpassungen bei den Festlegungen gemäß § 38a Abs. 8 vorzunehmen. Die Schulerhalter sind vor Erlassung der Verordnung anzuhören. Ebenso hat die Bildungsdirektion vorzugehen, wenn zwar die Voraussetzungen gemäß § 38a Abs. 2 und 3 oder gemäß § 38a Abs. 2 und 4 nicht mehr gegeben sind, der Weiterbestand des Pflichtschulclusters aber aus organisatorischer und pädagogischer Sicht zweckmäßig ist. Andernfalls ist der Pflichtschulcluster von der Bildungsdirektion gemäß Abs. 3 aufzulassen.“

42. In § 48 Abs. 2 wird das Wort „Semesterferien“ durch das Wort „Semesterferien“ ersetzt.

43. § 48 Abs. 6 lautet:

„(6) Ferner kann die Bildungsdirektion in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens zwei weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären.“

44. § 48 Abs. 7 lautet:

„(7) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit von der Bildungsdirektion durch Verordnung schulfrei erklärt werden. In dieser Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit diese Tage einzubringen sind. Beträgt die Zahl der schulfrei erklärten Tage mehr als sechs, so hat die Bildungsdirektion die Einbringung der hiedurch entfallenden Schultage durch Verringerung der in den Abs. 3, 5 und 6 vorgesehenen schulfreien Tage - mit Ausnahme der im Abs. 5 lit. a genannten Tage, des 24. und 31. Dezembers und der letzten drei Tage der Karwoche - anzuordnen. Die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden. Ist die Zahl der schulfrei erklärten Tage geringer, so kann die Bildungsdirektion eine derartige Anordnung treffen.“

45. § 48 Abs. 8 und 9 entfallen.

46. § 49 entfällt.

47. § 50 entfällt.

48. § 51 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bestimmung der Schultage an ganzjährigen Berufsschulen hat darüber hinaus so zu erfolgen, dass unter Berücksichtigung der nach § 48 Abs. 3 bis 5 sowie § 10 Abs. 6 erster Satz Schulzeitgesetz 1985 schulfreien oder schulfrei erklärten Tage sowie der nach § 10 Abs. 8 letzter Satz Schulzeitgesetz 1985 festgelegten Höchstzahl der Unterrichtsstunden an einem Tag, die nach dem Lehrplan vorgesehene Zahl an Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe nicht um mehr als ein Zehntel unterschritten wird.“

49. § 51 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Ferner kann die Bildungsdirektion in besonderen Fällen zwei weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären.

(4) Die Bildungsdirektion hat nach Anhörung des Schulerhalters die Dauer der Lehrgänge zu bestimmen. Bei einer Unterbrechung des Lehrganges aus Anlass von Ferien oder aus sonstigen organisatorischen Gründen ist die volle Gesamtdauer des lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichts anzustreben. Wenn die im Lehrplan vorgesehene Zahl an Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel durch Ferien, allenfalls im Zusammenhang mit anderen schulfreien Tagen, oder aus sonstigen organisatorischen Gründen unterschritten würde, hat die Bildungsdirektion

- a) die Einbringung der fehlenden Unterrichtsstunden, abweichend von § 48 Abs. 3 und 5, durch
 - aa) die Vorverlegung des Beginns des Schuljahres auf den ersten Werktag im September für alle oder einzelne Lehrberufe,
 - bb) die Erklärung des Dienstags nach Ostern sowie nach Pfingsten zu Schultagen,
 - cc) die Verlegung der Semesterferien sowie des Endes des Unterrichtsjahres um höchstens fünf Schultage sowie
 - dd) die Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden an einzelnen Schultagen bis zur Höchstzahl der Unterrichtsstunden gemäß § 52 oder
- b) die Verlängerung der Lehrgänge

anzuordnen.“

50. § 51 Abs. 6 entfällt.

51. § 52 entfällt.

52. § 53 entfällt.

53. Die Überschrift des Abschnitt V lautet:

„Organe der Bildungsverwaltung“

54. § 56 samt Überschrift lautet und folgender § 56a wird eingefügt:

„§ 56

Präsidentin oder Präsident der Bildungsdirektion

- (1) Die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann steht der Bildungsdirektion als Präsident vor.
- (2) Die Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten der Bildungsdirektion beginnt mit dem der Kundmachung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx folgenden Monatsersten.

§ 56a

Betrauung eines Mitglieds der Landesregierung durch Verordnung

- (1) Die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann kann ein Mitglied der Landesregierung durch Verordnung mit der Ausübung der Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten betrauen.
- (2) Eine Betrauung nach Abs. 1 beginnt frühestens mit dem der Kundmachung der Verordnung folgenden Monatsersten.
- (3) Eine Verordnung der Landeshauptfrau oder des Landeshauptmanns nach Abs. 1 ist im Landesgesetzblatt für Burgenland kundzumachen.“

55. Nach § 56a wird folgende Abschnittsbezeichnung samt Überschrift eingefügt:

„Abschnitt VI Schlußbestimmungen“

56. Dem § 58 werden folgende Abs. 13 und 14 angefügt:

„(13) Soweit in dem Gesetz in der Fassung LGBl. Nr. xx/xxxx auf die Bildungsdirektion abgestellt wird, tritt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 an die Stelle der Bildungsdirektion die Landesregierung; sie hat in ihren Verfahren den Landesschulrat anzuhören

- (14) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:
 - 1. § 47 Abs. 4a mit dem der Kundmachung folgenden Tag;
 - 2. § 51 Abs. 4 mit 1. Jänner 2018;

3. § 2 Abs. 3, § 4a, § 7 Abs. 4, § 12 Abs. 2 und Abs. 2a, §§ 13, 16 Abs. 2 und 2a, §§ 17, 17c Abs. 2 und 2a, §§ 17d, 19 Abs. 6, §§ 21, 24 Abs. 2 und 2a, §§ 25, 28 Abs. 2a, §§ 29, 34, 38 Abs. 8 lit. c und Abs. 9, §§ 38a, 40 Abs. 4 letzter Satz, § 41 Abs. 1 und 4, § 42 Abs. 4 lit. c und Abs. 8, § 47 Abs. 3 und 4, §§ 47a, 48 Abs. 2, sowie § 59 mit 1. September 2018; gleichzeitig treten §§ 5, 6, 48 Abs. 8 und 9, §§ 49, 50, 51 Abs. 6, § 52 und § 53 außer Kraft;
4. § 1 Abs. 1 und 3, § 2 Abs. 6 und 7, § 3 Abs. 3, § 7 Abs. 4 und 5, § 11 Abs. 5, § 15 Abs. 4, § 17b Abs. 4, § 19 Abs. 7, § 23 Abs. 3, § 27 Abs. 4, § 30 Abs. 3, § 31 Abs. 1, § 38 Abs. 6, 7, 11 bis 14, § 38b, § 39 Abs. 3, § 40 Abs. 1, 2, 4 erster, zweiter und dritter Satz und Abs. 5 erster und zweiter Satz, § 42 Abs. 11, § 47 Abs. 1, 2 sowie Abs. 5 und 6, § 48 Abs. 5 lit. b, Abs. 6 sowie Abs. 7, § 51 Abs. 2 und 3 und § 55 mit 1. Jänner 2019;
5. §§ 56 und 56a mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten.“

57. Nach § 58 wird folgender § 59 angefügt:

„§ 59

Verweisungen

Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht eine bestimmte Fassung angeführt ist, in folgender Fassung anzuwenden:

1. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017;
2. Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017;
3. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 167/2017;
4. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017;
5. Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017;
6. Schulunterrichtsgesetz - SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017;
7. Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017.“

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995

Das Burgenländische Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 - Bgld. LDHG, LGBl. Nr. 62/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2014, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1

Allgemeines

(1) Die Ausübung der Diensthoheit über die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Lehrerinnen oder Lehrer (Landeslehrerinnen oder -lehrer) für Volks- und Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen sowie für Berufsschulen und über die Personen, die einen Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsbezug aus einem solchen Dienstverhältnis einer Landeslehrerin oder eines Landeslehrers haben, sowie über Landesvertragslehrerinnen und Landesvertragslehrer obliegt den im folgenden genannten Dienstbehörden.

(2) Bei der Besetzung der Schulcluster-Leitung von Schulclustern, an denen Bundes- und Pflichtschulen beteiligt sind, sind § 14a Abs. 11 Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 - LVG, BGBl. Nr. 172/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 167/2017, iVm. § 26f Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 167/2017, § 2 Abs. 1 lit. e und f auf Landesvertragslehrpersonen sinngemäß anzuwenden.“

2. § 2 lautet:

„§ 2

Zuständigkeit der Landesregierung

Der Landesregierung obliegt unbeschadet der ihr als oberstem Vollzugsorgan des Landes zustehenden Befugnisse

- a) die Festsetzung des Dienstpostenplanes (Stellenplanes) gemäß Art. VI Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 215/1962;
- b) die Entsendung eines Mitglieds in die Begutachungskommission für die Besetzung der an einer Pflichtschule errichteten Schulcluster-Leitung gemäß § 26f Abs. 2 Z 1 lit. b LDG 1984;
- c) die Mitwirkung bei der Auswahl bezüglich der Schulcluster-Leitung gemäß § 26f Abs. 2 Z 3 LDG 1984.“

3. § 3 entfällt.

4. § 6 lautet:

„§ 6

Zuständigkeit der Bildungsdirektion

(1) Die Durchführung der nicht in § 2 angeführten Maßnahmen zur Ausübung der Diensthoheit obliegt der Bildungsdirektion.

(2) Die Bildungsdirektion hat die Landesregierung regelmäßig über den Stellenplanvollzug zu unterrichten. Zeichnet sich die Gefahr der Überschreitung des vom Bund genehmigten Stellenplans ab, so hat die Bildungsdirektion die Landesregierung ohne Verzug davon in Kenntnis zu setzen.“

4a. In § 7 wird die Wortfolge „dem Landesschulrat“ durch die Wortfolge „der Bildungsdirektion“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge „beim Landesschulrat“ jeweils durch die Wortfolge „bei der Bildungsdirektion“ ersetzt.

6. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Leistungsfeststellungskommission gehören an:

- a) eine rechtskundige Bedienstete/ ein rechtskundiger Bediensteter der Bildungsdirektion als Vorsitzende/Vorsitzender,
- b) eine Bedienstete/ ein Bediensteter der Schulaufsicht für allgemein bildende Pflichtschulen der Bildungsdirektion,
- c) vier Vertreterinnen/ Vertreter der Lehrpersonen für allgemein bildende Pflichtschulen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.“

7. In § 8 Abs. 5 wird die Wortfolge „vom Landesschulrat“ durch die Wortfolge „von der Bildungsdirektion“ ersetzt.

8. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Leistungsfeststellungskommission gehören an:

- a) eine rechtskundige Bedienstete/ein rechtskundiger Bediensteter der Bildungsdirektion als Vorsitzende/Vorsitzender,
- b) eine Bedienstete/ein Bediensteter der Schulaufsicht für berufsbildende Pflichtschulen bei der Bildungsdirektion,
- c) vier Vertreterinnen/Vertreter der Lehrpersonen für berufsbildende Pflichtschulen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.“

9. § 12 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Der Disziplinarkommission gehören an:

- a) eine rechtskundige Bedienstete/ein rechtskundiger Bediensteter der Bildungsdirektion als Vorsitzende/ Vorsitzender,
- b) eine oder ein vom Landeshauptmann bestellte rechtskundige Bedienstete /bestellter rechtskundiger Bediensteter der Bildungsdirektion oder des Amtes der Burgenländischen Landesregierung,

- c) eine Bedienstete/ein Bediensteter der Schulaufsicht für allgemein bildende Pflichtschulen der Bildungsdirektion,
- d) vier Vertreterinnen/Vertreter der Lehrpersonen für allgemein bildende Pflichtschulen.

(3) Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen sind von der Landeshauptfrau oder vom Landeshauptmann eine rechtskundige Bedienstete oder ein rechtskundiger Bediensteter der Bildungsdirektion oder des Amtes der Landesregierung als Disziplinaranwältin oder Disziplinaranwalt und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter zu bestellen.“

10. § 13 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Der Disziplinarkommission gehören an:

- a) eine rechtskundige Bedienstete/ein rechtskundiger Bediensteter der Bildungsdirektion als Vorsitzende/ Vorsitzender,
- b) eine oder ein vom Landeshauptmann bestellte rechtskundige Bedienstete /bestellter rechtskundiger Bediensteter der Bildungsdirektion oder des Amtes der Burgenländischen Landesregierung,
- c) eine Bedienstete/ein Bediensteter der Schulaufsicht für allgemein bildende Pflichtschulen der Bildungsdirektion,
- d) vier Vertreterinnen/Vertreter der Lehrpersonen für allgemein bildende Pflichtschulen.

(3) Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen sind von der Landeshauptfrau oder vom Landeshauptmann eine rechtskundige Bedienstete oder ein rechtskundiger Bediensteter der Bildungsdirektion oder des Amtes der Landesregierung oder dessen in gleicher Weise bestellter Vertreter als Disziplinaranwältin oder Disziplinaranwalt und dessen Stellvertreter zu bestellen.“

11. Dem § 17 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) §§ 1, 2, 6, 7, 8 Abs. 1, 2 und 5, § 9 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1, 2, 3 und § 13 Abs. 1, 2, 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft; gleichzeitig tritt § 3 außer Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Burgenländischen Landeslehrer-Dienstrechtsausführungsgesetzes

Das Burgenländische Landeslehrer-Dienstrechtsausführungsgesetz - Bgld. LDAG, LGBl. Nr. 45/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „den Landesschulrat“ durch die Wortfolge „die Bildungsdirektion“ ersetzt.

2. § 3 lautet:

„§ 3

(1) Die Promulgationsklausel, §§1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2014 treten mit 1. August 2014 in Kraft.

(2) § 1 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Burgenländischen Bezügegesetzes

Das Burgenländische Bezügegesetz, LGBl. Nr. 14/1973, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2014, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 lit. b entfällt.

2. In § 47 Abs. 7 Z 1 entfällt die Wortfolge „ , für den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landesschulrates für Burgenland“.

3. Nach § 50 wird folgender § 51 angefügt:

„§ 51

§ 47 Abs. 7 Z 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft; gleichzeitig tritt § 8 Abs. 3 lit. b außer Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014

Das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 - Bgld. GemBG 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 102 Z 1 entfällt die Wortfolge „Amtsführende Präsidentin oder Amtsführender Präsident des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien),“.

2. § 106 Abs. 2 lautet:

„(2) Gemeindebedienstete, die befristet zum Mitglied eines Organs einer zwischenstaatlichen Einrichtung über Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt werden, sind für die Dauer dieser Mitgliedschaft gegen Entfall des Monatsentgeltes beurlaubt.“

3. Dem § 162 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 102 Z 1 und § 106 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Z 1 entfällt die Wortfolge „Amtsführender Präsident des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien),“.

2. In § 199 Abs. 2 wird am Ende der Z 18 der Satzpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 19 angefügt:

„19. § 20 Z 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx mit 1. Jänner 2019.“

Artikel 7

Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013

Das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 - Bgld. LVBG 2013, LGBl. Nr. 57/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 63 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Vertragsbedienstete oder ein Vertragsbediensteter, die oder der befristet zum Mitglied eines Organs einer zwischenstaatlichen Einrichtung über Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt wird, ist für die Dauer der Mitgliedschaft gegen Entfall des Monatsentgelts beurlaubt.“

2. Dem § 129 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 63 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.“

Artikel 8

Aufhebung des Burgenländischen Schulaufsichtsgesetzes

Das Burgenländische Schulaufsichtsgesetz, LGBl. Nr. 5/1964, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2015, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Artikel 9

Aufhebung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates

Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates, LGBl. Nr. 57/2015, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dass dieser Abdruck mit dem vom Burgenländischen Landtag am 05. Juli 2018 gefassten Beschluss gleichlautend ist, wird hiermit beglaubigt.

Eisenstadt, am 05. Juli 2018

Die Landtagsdirektorin:
Mag.^a Monika Lämmermayr eh.

Vorblatt

Problem:

Mit dem Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, wurden weitreichende Änderungen im Bildungs- und Schulwesen vorgenommen, die den Landesgesetzgeber zu einer umfangreichen Anpassung des Landesrechts verpflichten.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthöheitsgesetzes 1995, des Burgenländischen Landeslehrer-Dienstrechtsausführungsgesetzes, des Burgenländischen Bezügegesetzes, des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014, des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997 und des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013 (Burgenländisches Bildungsreformgesetz 2018).

Inhalt:

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Schulautonome Unterrichtsorganisation
- Schulcluster
- Schulbehörden

Diese Maßnahmen stellen die verpflichtende Umsetzung des Autonomiepakets und des Schulorganisation-Pakets der von der Bundesregierung am 17.11.2015 vorgestellten umfassenden Reform der Bildungsbereiche dar (Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017).

Alternativen:

Die landesgesetzliche Ausführung des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, ist verpflichtend. Eine verfassungskonforme Alternative dazu besteht nicht.

Kosten:

Das vorliegende Gesetzbündel hat weder für den Bund, das Land noch für die Gemeinden finanzielle Auswirkungen. Das kommt daher, dass es sich um Ausführungsgesetze zu zwingenden Bestimmungen im Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, handelt, finanzielle Auswirkungen daher bereits von diesem verursacht werden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfs

Der vorliegende Entwurf soll das Autonomiepaket und das Schulorganisations-Paket dieser umfassenden Bildungsreform umsetzen.

Mit dem Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, wurde die bundesverfassungsrechtliche Grundlage für die Neustrukturierung der Behördenorganisation auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens und für die Einrichtung eines neuen Behördentyps zur Vollziehung grundsätzlich aller Angelegenheiten des Art. 14 B-VG (ausgenommen das Kindergarten- und Hortwesen sowie Zentrallehranstalten) geschaffen (vgl. insbesondere Art. 113 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017). Diese neuen Behörden (Bildungsdirektionen) werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 in jedem Bundesland am Sitz der Landesregierung bzw. in Wien am Sitz des Stadtsenats als gemeinsame Bund-Länder-Behörden eingerichtet (Art. 113 Abs. 3 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017, § 2 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz - BD-EG, BGBl. I Nr. 138/2017) und übernehmen ab diesem Zeitpunkt sämtliche Aufgaben der Landesschulräte sowie der Landesbehörden in den genannten Angelegenheiten, wobei erstere gemäß Art. 151 Abs. 61 Z 3 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, mit Ablauf des 31. Dezember 2018 einschließlich der im Rahmen der Landesschulräte eingerichteten Kollegien aufgelöst werden. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2018 bei den Landesschulräten anhängigen Verfahren geht auf die Bildungsdirektionen über. Gleiches gilt für die mit Ablauf des 31. Dezember 2018 bei den Landesregierungen in den genannten Angelegenheiten anhängigen Verfahren (vgl. Art. 151 Abs. 61 Z 3 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017).

Die Bildungsdirektionen werden als gemeinsame Bund-Länder-Behörden sowohl in der Bundesvollziehung als auch in der Landesvollziehung tätig. In Angelegenheiten der Bundesvollziehung unterstehen sie der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister, in Angelegenheiten der Landesvollziehung der zuständigen Landesregierung (bzw. dem zuständigen Mitglied der Landesregierung) und sind jeweils an deren bzw. an dessen Weisungen gebunden (vgl. Art. 113 Abs. 7 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017). Die Aufgaben der Bildungsdirektionen werden sowohl durch Bundes- als auch durch Landesbedienstete besorgt (vgl. Art. 113 Abs. 9 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017).

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Organisation der Bildungsdirektionen sowie die Kundmachung ihrer Verordnungen enthält das (ebenfalls im Rahmen des Bildungsreformgesetzes 2017 erlassene) Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (vgl. Art. 113 Abs. 10 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017).

Den Bildungsdirektionen obliegt bereits auf Grund der verfassungsrechtlichen Vorgaben die Vollziehung des gesamten Schulrechts iSd. Art. 14 B-VG (vgl. Art. 113 Abs. 4 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017). Ihnen kommt somit die Vollziehung des Dienst- und Personalvertretungsrechts sowohl der Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer und Landeslehrerinnen und Landeslehrer als auch jenes der sonstigen Bundesbediensteten für öffentliche Schulen (ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Schulen) ebenso zu wie die Vollziehung der Angelegenheiten der äußeren Schulorganisation, aber auch die Qualitätssicherung, die Schulaufsicht sowie das Bildungscontrolling. Aufgaben auf dem Gebiet der Vollziehung des Dienstrechts und des Personalvertretungsrechts der Lehrerinnen und Lehrer, insbesondere Aufgaben auf den Gebieten des Disziplinarrechts, der Leistungsfeststellung, der Gleichbehandlung und des Bedienstetenschutzes können jedoch durch Gesetz auch auf andere Organe übertragen werden (vgl. Art. 113 Abs. 5 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017).

Das Burgenländische Pflichtschulgesetz, LGBl. Nr. 36/1995, in der Fassung LGBl. Nr. 63/2017, betrifft Angelegenheiten der äußeren Schulorganisation der öffentlichen Pflichtschulen (Angelegenheiten des Aufbaus, der Organisationsformen, der Errichtung, Erhaltung und Auflassung, der Sprengel und der Klassenschülerzahlen einerseits, der Unterrichtszeit andererseits) und sehen insofern verschiedene Mitwirkungsrechte und Behördenkompetenzen der Bezirksverwaltungsbehörden und der Landesregierung sowie des Landesschulrats einschließlich des Kollegiums des Landesschulrats vor. Der Zuständigkeitsübergang auf die Bildungsdirektionen und die Auflösung der Landesschulräte samt Kollegien machen daher umfangreiche Anpassungen in diesem Landesgesetz erforderlich.

Durch den Entfall der bisherigen Funktionen des „Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats“ sowie des „Vizepräsidenten des Landesschulrats“ sind auch Anpassungen dienst- und bezügerechtlicher Bestimmungen erforderlich.

Angesichts der Auflösung der Landesschulräte samt Kollegien mit Ablauf des 31. Dezember 2018 entfällt konsequenterweise mit diesem Zeitpunkt auch Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG, in der Fassung vor dem

Bildungsreformgesetz 2017, der die kompetenzrechtliche Grundlage für die Regelung der Zusammensetzung und Gliederung der Kollegien, einschließlich der Bestellung ihrer Mitglieder und deren Entschädigung, bildet. Soweit bundesgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, treten mit diesem Zeitpunkt darüber hinaus die in den Angelegenheiten des Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG, in der Fassung vor dem Bildungsreformgesetz 2017, bestehenden Grundsatzgesetze bzw. Grundsatzbestimmungen des Bundes und diesbezügliche Vorschriften der Länder außer Kraft (vgl. Art. 151 Abs. 61 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017).

Weiters soll mit dem Bildungsreformgesetz 2017 der Ausbau der Schulautonomie (beispielsweise die Übertragung der Gestaltung der Klassen- und Gruppenbildung in die Entscheidungsautonomie der Schulleiterin bzw. des Schulleiters, schulautonome Entscheidungsbefugnisse betreffend schulfrei erklärter Tage, die Entscheidung, den Samstag zum Schultag bzw. zum schulfreien Tag zu erklären, die Festlegung der Dauer einer Unterrichtseinheit und die Festsetzung der Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag sowie die Vorverlegung des Unterrichtsbeginns und die zeitlichen Festlegungen hinsichtlich des Betreuungsteils bzw. des Unterrichts- und Betreuungsteils an ganztägigen Schulformen) und die Bildung von Schulclustern ermöglicht werden.

Die Schule vor Ort ist in Verwaltungseinheiten organisiert, die von ihrer Struktur und Ausstattung den Herausforderungen der erweiterten Schulautonomie gewachsen sind. An diesen Verwaltungseinheiten werden Bildungsangebote vernetzt, Managementkompetenz aufgebaut, Synergien genutzt und das Potenzial der erweiterten Schulautonomie voll ausgeschöpft. Deshalb wurde grundsatzgesetzlich die Möglichkeit geschaffen, dass bis zu acht Schulstandorte in geographisch benachbarter Lage zu einem Schulcluster zusammengeschlossen werden. Der damit geschaffene gemeinsame pädagogische Rahmen für kleinere Schulstandorte ermöglicht beispielsweise die gemeinsame Entwicklung von Schwerpunktsetzungen, die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Projekte, den stärkenorientierten Einsatz von Lehrkräften oder ein verbessertes Übergangmanagement an den Nahtstellen der involvierten Schulen. Die Aufgaben der Schulleitung übernimmt die Clusterleitung.

An den einzelnen Schulstandorten wird eine Standortleitung (Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter) etabliert. In jedem Pflichtschulcluster soll eine administrative Unterstützung zur Unterstützung der Schulclusterleitung bzw. ein Sekretariat geschaffen werden.

Voraussetzung für die Bildung eines Clusters ist sowohl im Pflichtschulbereich als auch im Bundes schulbereich die Erarbeitung eines Clusterplans, in dem die Struktur und Organisation des Clusters, die übergreifende Zielsetzung sowie die mittelfristigen Entwicklungsperspektiven aller am Cluster beteiligten Schulstandorte festgehalten werden. Die Schulpartner sollen bei der Erarbeitung des Clusterplans eingebunden werden und die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten.

Als wesentliche Inhalte dieses Gesetzentwurfs sind somit anzuführen:

1. **Neuordnung der Behörden** (Bildungsdirektionen als gemeinsame Bund-Land-Behörde) durch Anpassung der Behördenzuständigkeiten;
2. **Festlegung, dass der Bildungsdirektion für Burgenland eine Präsidentin bzw. ein Präsident vorsteht**, samt dazugehöriger Verordnungsermächtigung zur Betrauung eines Mitglieds der Landesregierung mit dieser Funktion;
3. **Ermöglichung der Bildung von Schulclustern**;
4. **Ausbau der Schulautonomie** durch:
 - Übertragung der Gestaltung der Klassen- und Gruppenbildung in die Entscheidungsautonomie der Schulleiterin bzw. des Schulleiters;
 - schulautonome Entscheidungsbefugnissen betreffend schulfrei erklärte Tage, die Entscheidung, den Samstag zum Schultag bzw. zum schulfreien Tag zu erklären, die Festlegung der Dauer einer Unterrichtseinheit und die Festsetzung der Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag sowie die Vorverlegung des Unterrichtsbeginns und die zeitlichen Festlegungen hinsichtlich des Betreuungsteils bzw. des Unterrichts- und Betreuungsteils an ganztägigen Schulformen.

Ad 1. und 2.:

Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2019 wurde eine neue Behörde zur Vollziehung grundsätzlich aller Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens geschaffen. Diese neue Behörde (Bildungsdirektion) wird in jedem Bundesland eingerichtet und löst die dort bestehenden Landesschulräte sowie die „Schulabteilungen“ in den Landesregierungen ab. Bei diesen Bildungsdirektionen handelt es sich um „gemischte Behörden“, der die Landes- ebenso wie die Bundesvollziehung übertragen sind (Bund-Land-Behörde).

Die Verwaltungsmaterien gemäß Art. 14 B-VG sollen weitgehend in dieser gemeinsamen Behörde gebündelt werden. Mit der Errichtung der Bildungsdirektionen wird die Auflösung der Landesschulräte einhergehen. Damit ist auch die Aufhebung der gesetzlichen Grundlage für die Landesschulräte, nämlich des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes und in dessen Ausführung des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995 und des Burgenländischen Landeslehrer-Dienstrechtsausführungsgesetzes (Artikel 2 und 3 des Sammelgesetzes), verbunden. Dementsprechend sind auch alle Bestimmungen in den Ausführungsgesetzen an diese neue Behördenstruktur anzupassen.

Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung im Schulwesen erfolgt bereits im B-VG die Feinabstimmung der Befugnisse von Bund und Land, etwa hinsichtlich der Einrichtung und Organisation der Behörde sowie der Bestellung des Bildungsdirektors oder der Bildungsdirektorin, der Weisungsbefugnisse sowie der Ermöglichung der Einrichtung eines Präsidenten oder einer Präsidentin durch Landesgesetz als Behördenleiter oder Behördenleiterin.

Die Organisation der neuen Behörde „Bildungsdirektion“ ist durch das Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz geregelt. Die Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens und auf dem Gebiet des Erziehungswesens betreffend Schülerheime (ausgenommen das in die Vollzugskompetenz der Länder fallende Kindergarten- und Hortwesen, Zentrallehranstalten sowie das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen gemäß Art. 14a B-VG) wird künftig in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung vom zuständigen Mitglied der Bundesregierung, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung von der Landesregierung sowie in beiden Vollzugsbereichen von den Bildungsdirektionen zu besorgen sein. Die Bildungsdirektion untersteht je nach Vollzugsbereich dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung bzw. der Landesregierung. Die Aufgaben werden durch Bundes- und Landesbedienstete besorgt.

Ad 3. und 4.:

Schulcluster:

Es wurde grundsatzgesetzlich die Möglichkeit geschaffen, dass bis zu acht Schulstandorte in geographisch benachbarter Lage zu einem Schulcluster zusammengeschlossen werden können. Der damit geschaffene gemeinsame pädagogische Rahmen für kleinere Schulstandorte ermöglicht beispielsweise die gemeinsame Entwicklung von Schwerpunktsetzungen, die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Projekte, den stärkenorientierten Einsatz von Lehrkräften oder ein verbessertes Übergangsmanagement an den Nahtstellen der involvierten Schulen. Die Aufgaben der Schulleitung übernimmt die Clusterleitung. An den einzelnen Schulstandorten kann eine Standortleitung (Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter) etabliert werden. Voraussetzung für die Bildung eines Clusters ist sowohl im Pflichtschulbereich als auch im Bundesschulbereich die Erarbeitung eines Clusterplans, in dem die Struktur und Organisation des Clusters, die übergreifende Zielsetzung sowie die mittelfristigen Entwicklungsperspektiven aller am Cluster beteiligten Schulstandorte festgehalten werden. Die Schulpartner sollen bei der Erarbeitung des Clusterplans eingebunden werden und erhalten die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Schulautonomie:

Entscheidungen, die die Organisation des Unterrichts betreffen, werden ab 1.9.2018 flexibel vor Ort an der Schule getroffen und die persönlichen und fachlichen Qualifikationen des Lehrpersonals entsprechen den spezifischen Anforderungen der konkreten Schule.

Im Beschluss des Ministerrats zur Bildungsreform vom 17. November 2015 wird im Zusammenhang mit dem Autonomiepaket das Ziel formuliert, dass durch autonome Gestaltung und pädagogische Freiräume an den Schulen bessere Lernergebnisse sowie ein effizienterer Ressourceneinsatz erreicht werden sollen.

Das Autonomiepaket bildet deshalb pädagogisch, organisatorisch und strukturell den Kern der Bildungsreform. Die Handlungsspielräume an den Schulstandorten werden entscheidend gestärkt.

Insofern bleiben Grenzen bestehen, als mit den vorhandenen Ressourcen das Auslangen gefunden werden muss. Zusätzliche Ressourcen für die Schulen sind im Rahmen der Bildungsreform 2017 nicht vorgesehen (Kostenneutralität).

II. Kompetenzgrundlagen:

Artikel 1: Änderungen des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995:

Gemäß Artikel 14 Abs. 3 lit. b des B-VG ist in den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung Landessache.

Im Sinne dieser Verfassungsbestimmung sowie in Ausführung der bundesgesetzlichen Grundsatzbestimmungen wurde das Burgenländische Pflichtschulgesetz, LGBl. Nr. 36/1995, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 63/2017, erlassen.

Die auszuführenden Grundsatzgesetze sind:

- Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 138/2017 geändert.
- Schulorganisationsgesetz 1962, BGBl. Nr. 242/1962; zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 138/2017 geändert.
- Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985 (SchZG); zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 138/2017 geändert.

Artikel 2: Änderungen des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995

Gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ist in den Angelegenheiten des Dienstrechts und des Personalvertretungsrechts der Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, soweit in Abs. 4 lit. a nicht anderes bestimmt ist, die Gesetzgebung Bundessache und die Vollziehung Landessache.

Gemäß Artikel 14 Abs. 4 lit. a B-VG ist Landessache die Gesetzgebung und die Vollziehung der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche Pflichtschulen aufgrund der gemäß Abs. 2 ergehenden Gesetze.

Im Sinne dieser Verfassungsbestimmung wurde das Burgenländische Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 (Bgd. LDHG 1995), LGBl. Nr. 62/1995, in der Fassung LGBl. Nr. 322/2014, erlassen.

Artikel 3: Änderungen des Burgenländischen Landeslehrer-Dienstrechtsausführungsgesetzes

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, (LDG 1984) in der geltenden Fassung, hat seine verfassungsrechtliche Grundlage in Artikel 14 Abs. 2 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930. Demnach ist in Angelegenheiten des Dienstrechts und des Personalvertretungsrechts der LehrerInnen für allgemeinbildende öffentliche Pflichtschulen, soweit im Abs. 4 lit. a nicht anderes bestimmt ist, die Gesetzgebung Bundessache und die Vollziehung Landessache. In diesen Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Von dieser Bundesverfassungsregelung hat der Bundesgesetzgeber unter anderem bislang im § 26 Abs. 6 LDG 1984 Gebrauch gemacht. Auf dieser Rechtsgrundlage erfolgte die burgenländische Ausführungsgesetzgebung, zuletzt durch das Burgenländische Landeslehrer-Dienstrechtsausführungsgesetz - Bgd. LDAG, LGBl. Nr. 45/2003, in der Fassung LGBl. Nr. 32/2014.

Mit der Novellierung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 durch die Novelle BGBl. I Nr. 138/2017 hat der Bund das Leiterbestellungsverfahren direkt durch Bundesgesetz zur Gänze geregelt und hat keine Grundsatzregelung für eine Ausführungsgesetzgebung der Länder mehr vorgesehen.

Artikel 4, 5, 6, 7, 8 und 9: Änderungen des Burgenländischen Bezügegesetzes, Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014, des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997 und des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes sowie die Aufhebung des Burgenländischen Schulaufsichtsgesetzes und der Verordnung des Landesgesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich im Übrigen in erster Linie aus der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG. Davon abweichend ist Art. 21 B-VG die Kompetenzgrundlage für das Dienstrecht der Landes- und Gemeindebediensteten.

Gemäß Artikel 14 Abs. 3 lit. a des B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung hinsichtlich der Zusammensetzung und Gliederung der Kollegien, die im Rahmen der Schulbehörden des Bundes zu bilden sind, einschließlich der Bestellung der Mitglieder dieser Kollegien und ihrer Entschädigung.

Auf dieser Rechtsgrundlage wurde das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962, erlassen und zuletzt mit BGBl. I Nr. 138/2017 geändert. Dazu erging das Burgenländische Schulaufsichtsgesetz, LGBl. Nr. 5/1964, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 38/2015 sowie die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. Dezember über die Entschädigung der Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates, LGBl. Nr. 57/2015.

Mit der Auflassung des Landesschulrates durch die Novelle BGBl. I Nr. 138/2017 wird das Bundes-Schulaufsichtsgesetz aufgehoben, womit auch das Burgenländische Schulaufsichtsgesetz und die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates als gegenstandslos aufzuheben sind.

Artikel 10: Gesetz, mit dem die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann zur Präsidentin/zum Präsidenten der Bildungsdirektion Burgenland bestellt wird

Die Übergangsbestimmungen sehen für den Übergang zu der neuen Rechtslage vor, dass vor Errichtung der Bildungsdirektion ab 1.1.2019 bereits ab 1.1.2018 sowohl der Bildungsdirektor als auch der Präsident (Landeshauptmann oder ein Mitglied der Landesregierung) bestellt werden können. Der Präsident kann somit ab 1.1.2018 nach dem gemäß Art . 113 Abs. 8 idF BGBl. I Nr. 138/2017 festgelegten Verfahren (in Ausführung des Art. 113 Abs. 8 B-VG idF des Bildungsreformgesetzes) vorgesehen werden.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Das vorliegende Gesetzespaket hat weder für den Bund, das Land noch für die Gemeinden unmittelbare finanzielle Auswirkungen. Das kommt daher, dass es sich um Ausführungsgesetze zu zwingenden Bestimmungen im Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, handelt, finanzielle Auswirkungen daher bereits von diesem verursacht werden.

Das Bildungsreformgesetz 2017 des Bundes belastet den Landeshaushalt insbesondere durch die Systemänderungen, die mit der Umstellung auf die neue Schulbehörde Bildungsdirektion verbunden sind; es ist auf erhebliche zusätzliche Aufwendungen hinzuweisen, die beispielsweise durch Sachaufwendungen für Software bzw. Softwareumstellungen (SAP-PM, ELAK, etc.) entstehen. Genaue Zahlen sind jedoch noch nicht bekannt.

In diesem Zusammenhang ist auf erhebliche zusätzliche Aufwendungen hinzuweisen:

- Art. IV Abs. 4 des Bundesverfassungsgesetzes verlangt hinsichtlich des Schulwesens, dass die Länder das IT-Verfahren für das Personalmanagement des Bundes übernehmen, um dem Bund uneingeschränkte Einsichtsmöglichkeit zum Zwecke des Budget-, Personal- und Bildungscontrolling zu gewährleisten. Die verpflichtende Übernahme dieser Software (SAP-PM) wird für das Burgenland künftig Zusatzkosten in noch unbekannter Höhe verursachen.

Das bisher verwendete burgenländische LandeslehrerInnenpersonalverwaltungssystem wird dadurch jedoch bis auf weiteres nicht zur Gänze ersetzt (insbesondere hinsichtlich der Verrechnung der pensionierten LandeslehrerInnen).

- Auch hinsichtlich der Personalkosten - künftig wird laut Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz eine sachlich in Betracht kommende Oberbehörde vorzusehen sein - wird eine Kostenneutralität nicht möglich sein und mit einem Mehraufwand hinsichtlich Personal- und Sachaufwand in noch nicht bekannter Höhe zu kalkulieren sein.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinne des

F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

II. Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995 - Bgld. PflSchG 1995)

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 sind Begriffsbestimmungen, die im § 8 des Schulorganisationsgesetzes des Bundes geregelt sind und keine Grundsatzbestimmungen darstellen. Da es sich um unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht handelt, sind die Ausführungen im § 1 Bgld. PflSchG entsprechend anzupassen - ausgenommen die Begriffsdefinition bezüglich der „öffentlichen Pflichtschulen“.

Weiters ist durch die Auflassung des Landesschulrates und die Errichtung der Bildungsdirektion mit 1. Jänner 2019 der Begriff Landesschulrat zu streichen und durch den Begriff Bildungsdirektion zu ersetzen (vgl. hierzu auch Erläuterungen zu Z 3, 5, 9, 10, 14, 17, 21, 23, 28, 37 und 49).

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3):

Aufgrund der redaktionellen Richtigstellung der Begriffe „Übungsschulen“ und „Übungsschülerheime“ in „Praxisschulen“ und „Praxisschülerheime“ im § 1 Abs. 1 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, durch die Novelle BGBl. Nr. 138/2017, ist auch die entsprechende Anpassung im § 1 Abs. 3 des Bgld. PflSchG 1995 erforderlich.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 3):

Auf Grund der mit dem Bildungsreformgesetz 2017 geschaffenen Möglichkeit, Schulen zu Schulclustern zusammenzuschließen (vgl. §§ 38a, 38b und 47a Bgld. PflSchG 1995) sowie die diesbezüglichen Erläuterungen zu Z 36 und 41), ist in Übereinstimmung mit den grundsatzgesetzlichen Vorgaben (vgl. § 8 Abs. 1 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz idF BGBl. I Nr. 138/2017) auch die Regelung betreffend die Kostentragungspflicht des gesetzlichen Schulerhalters anzupassen.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 6):

Die durch die Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 38/2015, erforderliche Anpassung der Aufzählung jener Berufsgruppen, die im Freizeitbereich des Betreuungsteils ganztägiger Schulformen eingesetzt werden können, wurde bereits durch LGBl. Nr. 67/2016 umgesetzt. Ergänzend dazu soll die Aufzählung aller Ausbildungen, die zum Einsatz im Freizeitbereich des Betreuungsteils berechtigten, auch im Text des § 2 Abs. 6 erfolgen.

Zu Z 5, 6, 10, 14, 17, 21, 23, 25a, 28, 37 und 49 (§ 2 Abs. 7, § 3 Abs. 3, § 7 Abs. 5, § 11 Abs. 5 erster Satz, § 15 Abs. 4, § 17b Abs. 4, § 19 Abs. 7, § 23 Abs. 3, § 27 Abs. 4, § 30 Abs. 3, § 31 Abs. 1, § 38 Abs. 6, 7 und 14, § 39 Abs. 3, § 40 Abs. 1 2 und Abs. 5 erster Satz und zweiter Satz, § 42 Abs. 11, § 47 Abs. 1, 2, 3, 4 erster Satz und dritter Satz, Abs. 5 und Abs. 6, § 47 Abs. 1 und 2, § 48 Abs. 5 lit. b, § 50 Abs. 1, § 51 Abs. 3, 4, 5 und 6 sowie in § 55):

Gemäß Art. 113 Abs. 4 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, ist künftig die Vollziehung des Schulrechts für öffentliche Schulen gemäß Art. 14 B-VG sowohl in Angelegenheiten der Bundesvollziehung als auch in Angelegenheiten der Landesvollziehung von Bildungsdirektionen zu besorgen, die gemäß Art. 113 Abs. 3 B-VG in jedem Bundesland eingerichtet werden (vgl. dazu die Ausführungen im Allgemeinen Teil unter Punkt I.1).

Die Bildungsdirektionen vollziehen somit insbesondere auch die Angelegenheiten der äußeren Schulorganisation der öffentlichen Pflichtschulen, zu denen unter anderem die Angelegenheiten des Aufbaus, der Organisationsformen, der Errichtung, Erhaltung und Auflassung, der Sprengel und der Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen zählen (vgl. sowohl Art. 14 Abs. 3 lit. b idF vor BGBl. I Nr. 138/2017 als auch Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017). Die im Bgld. PflSchG 1995 in diesem Zusammenhang vorgesehenen Befugnisse der Bezirksverwaltungsbehörden, der Landesregierung und des Landesschulrates sind demnach ab 1. Jänner 2019 von der Bildungsdirektion wahrzunehmen, sodass die einfachgesetzlich geregelten Behördenzuständigkeiten entsprechend angepasst werden müssen.

Dort, wo Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden oder der Landesregierung in Zukunft von der Bildungsdirektion wahrgenommen werden und bisher eine Anhörung des Landesschulrats vorgesehen war, kann das Anhörungsrecht angesichts der generellen Zuständigkeit der Bildungsdirektion entfallen. Dies gilt insbesondere auch für die Festlegung der Geschlechtertrennung aus organisatorischen oder lehrplanmäßigen Gründen gemäß § 3 Abs. 3 Bgld. PflSchG 1995. Nachdem im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben die Entscheidung über die Geschlechtertrennung ausführungsgesetzlich der Bildungsdirektion übertragen wird und die Landesschulräte samt der bei ihnen eingerichteten Kollegien aufgelöst werden, ist das diesbezügliche Anhörungsrecht nur noch dem jeweiligen Schulerhalter einzuräumen. In diesem Sinn ist auch die Entscheidung über die Organisationsform der

Polytechnischen Schulen der Bildungsdirektion zuzuweisen und kann das Anhörungsrecht des Landesschulrats entfallen (vgl. § 23 Abs. 3 Bgld. PflSchG). Neben dem Schulerhalter kommt hingegen weiterhin dem Schulgemeinschaftsausschuss (vgl. §§ 63a und 64 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017) ein Anhörungsrecht zu.

Zu Z 7 (§ 4a):

Pflichtschulen sind unselbstständige Anstalten. Als solche sind sie nicht rechts- und handlungsfähig. Mit dem Abs. 1 des § 86a wird den Pflichtschulen ex lege eine Teilrechtsfähigkeit zuerkannt. Schulen können künftig daher in begrenztem Rahmen im eigenen Namen handeln. Die Teilrechtsfähigkeit beschränkt sich auf zwei Rechtsbereiche, nämlich die Entgegennahme von und die Verfügung über durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte erbrachte finanzielle Zuwendungen und die Entgegennahme von und die Verfügung über näher bestimmte schulbezogene finanzielle Beiträge und Zahlungen. In diesem Zusammenhang wird den Schulen, in Ausführung des § 14 Abs. 5 des Pflichtschulerhaltungs- Grundsatzgesetzes in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, auch das Recht eingeräumt, ein auf die Schule lautendes Konto bei einem Bankinstitut zu führen.

Abs. 1 lit. a ermöglicht es analog zu § 128b des Schulorganisationsgesetzes den Schulen, bestimmte finanzielle Zuwendungen selbstständig für Zwecke der Schule zu verwenden. Da auch ein Schenkungsvertrag oder eine letztwillige Verfügung einseitig verpflichtendes, jedoch zweiseitiges Rechtsgeschäft darstellt, das der rechtsgeschäftlichen Willenserklärung beider Parteien bedarf, ist es für Schulen aufgrund der ausdrücklichen Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit für die Annahme derartiger finanzieller Zuwendungen nunmehr möglich, diese Zuwendungen durch den Leiter selbst anzunehmen.

Abs. 1 lit. b und c gestattet den Schulen die Entgegennahme und Verwendung der dort genannten finanziellen Beiträge und Zahlungen. Als sonstige schulbezogene Zahlungen sind beispielsweise zulässigerweise eingehobene Beiträge, mit denen der Aufwand für die Anschaffung von für den Unterricht erforderlichen Lern- und Arbeitsmitteln zu bedecken ist, oder Spendengelder, die im Rahmen von Schulsammlungen (§ 46 SchUG) eingehoben werden, zu verstehen.

Die Zuwendungen bzw. Beiträge und sonstige schulbezogene Zahlungen sind zweckgebunden zu verwenden. So ist es beispielsweise unzulässig, mit eingehobenen Spendengeldern Kosten zu bedecken, die im Zug der Durchführung einer Schulveranstaltung entstehen.

Zur Verwahrung der Zuwendungen bzw. Beiträge und sonstigen Zahlungen und zur Abwicklung eines damit verbundenen Zahlungsverkehrs wird es nach § 86a Abs. 2 dem Leiter einer Schule bzw. eines Schulclusters ermöglicht, ein auf die Schule lautendes Konto bei einem Bankinstitut zu eröffnen und zu bedienen. Die mit der Kontoführung allenfalls verbundenen Gebühren und Entgelte sind Teil des laufenden Betriebs der Schule. Die Zuwendungen, Beiträge und Zahlungen können auf dieses (Schul-) Konto eingezahlt werden. Die Ermächtigung zur Kontoeröffnung soll dabei ausschließlich dem Leiter zukommen. Der Leiter kann jedoch bei Bedarf für Subkonten Kontoverträge unterfertigen und Lehrer oder eine Verwaltungskraft als Zeichnungsberechtigte einsetzen oder eine Vollmacht für die Eröffnung der Subkonten ausstellen.

Abs. 3 verpflichtet den Schulleiter zu einer ordnungsgemäßen Dokumentation des schulischen Zahlungsverkehrs und zur sicheren Aufbewahrung der verrechnungsrelevanten Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren.

Abs. 4 ermöglicht den Schulerhaltern die jederzeitige Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Geldmittel und der Kontoführung.

Abs. 5 regelt, wie bei Stilllegung oder Auflassung einer Schule mit einem allenfalls vorhandenen Guthaben zu verfahren ist. Dieses ist in einem solchen Fall an den Schulerhalter zu überweisen.

Zu Z 8 (§§ 5 und 6):

Durch den neuen § 1 Abs. 2 im Schulorganisationsgesetz des Bundes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, mit Verfassungscharakter hat der Bundesgesetzgeber die Gesetzgebung hinsichtlich der „Klassenschülerzahlen“ und des „Unterricht(s) in Bewegung Sport, Unterricht in Schülergruppen, Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichts“ sowie der „Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse“ unmittelbar an sich gezogen und den Ländern die Ausführungsgesetzgebungskompetenz entgegen dem Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG entzogen. Künftig sollen die Schulleitungen autonom unter Einhaltung der vom Bund vorgegebenen Personalressourcen Klassen- und Gruppengrößen festlegen können. Da den Ländern in diesem Bereich keine Gesetzesgestaltungsmöglichkeit mehr zusteht, sind die §§ 5 und 6 über die „Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichts“

Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen; Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse“ sowie die „Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung Sport“ aufzuheben.

Hingegen sollen die Bestimmungen über die KlassenschülerInnenzahlen in den §§ 13, 17, 17d, 21, 25 und 29 von der Bundesregelung wortidentisch übernommen werden. Dies stellt eine Serviceleistung für die Schulleitungen dar, da diese Regelungen die zentralen Bestimmungen für die Schulen hinsichtlich der Autonomie sind (siehe die diesbezüglichen Erläuterungen zu Z 13, 16, 19, 22, 25 und 27).

Zu Z 9 (§ 7 Abs. 4):

Die im Zuge des Bildungsreformgesetzes 2017 vorgenommenen Änderungen des Schulorganisationsgesetzes sehen unter anderem vor, österreichweit und schulartübergreifend (an Bundes- und Pflichtschulen) die Gestaltung der Klassen- und Gruppenbildung (Eröffnung von Gruppen sowie Teilung von Klassen in Gruppen im Sinn der Regelungen der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung des Bundes) und damit die Festlegung der Schülerinnen- und Schülerzahlen von Klassen und Gruppen in die Entscheidungsautonomie der Schulleiterin bzw. des Schulleiters zu übertragen.

Da die Festlegung von Schülerinnen- und Schülerzahlen im Pflichtschulbereich dem Bund sowohl gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b, in der Fassung vor dem Bildungsreformgesetz 2017, als auch gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, lediglich hinsichtlich der Grundsätze zukommt und die nähere Ausführung aufgestellter Grundsätze dem Landesgesetzgeber obliegt, wurde mit § 1 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz im Verfassungsrang festgelegt, dass die Regelung des § 8a Schulorganisationsgesetz über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtswesens sowie die Bildung von Schülergruppen und die die Klassenschülerzahl regelnden Bestimmungen für die verschiedenen Pflichtschularten mit 1. September 2018 als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht gelten sollen.

Da es gemäß § 8a Abs. 1 Z 6 Schulorganisationsgesetz dem Schulleiter oder der Schulleiterin obliegt, bei welcher Mindestzahl von zum Betreuungsteil angemeldeten Schülerinnen und Schülern an ganztägigen Schulformen Gruppen zu bilden sind, war die korrespondierende Bestimmung des § 7 Abs. 4 letzter Satz entsprechend anzupassen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Bildungsdirektion wird auf die Ausführungen zu Z 3, 5, 9, 10, 14, 17, 21, 23, 28, 37 und 49 verwiesen, hinsichtlich der SchülerInnenhöchstzahl in einer Gruppe für zweisprachige Schulen auf die Ausführungen zu Z 13, 16, 19, 22, 25 und 27.

Zu Z 11, 20 und 31 und 43 (§ 12 Abs. 2, §16 Abs. 2, §17c Abs. 2, § 19 Abs. 6, § 24 Abs. 2, § 34, § 38 Abs. 8 lit. c, § 38 Abs. 9, § 42 Abs. 4 lit. c, §42 Abs. 8 sowie § 48 Abs. 6):

Mit § 59 Bgld. PflSchG wird eine neue Bestimmung in das Bgld. PflSchG 1995 eingefügt, die generell für dieses Landesgesetz klarstellt, dass Verweise auf die angeführten Bundesgesetze jeweils als statische Verweise auf die derzeit geltende Fassung zu verstehen sind. Die im § 12 Abs. 2, §16 Abs. 2, §17c Abs. 2, § 19 Abs. 6, §24 Abs. 2, § 34, § 38 Abs. 8 lit. c, § 38 Abs. 9, § 42 Abs. 4 lit. c, § 42 Abs. 8 und § 48 Abs. 6 dieses Landesgesetzes enthaltenen Zitate der anzuwendenden Fassung des Schulorganisationsgesetzes, des Schulpflichtgesetzes 1985, des Schulunterrichtsgesetzes und des Schulzeitgesetzes können daher entfallen.

Zu Z 12, 15, 18, 24 und 26 (§ 12 Abs. 2a, § 16 Abs. 2a, § 17c Abs. 2a, § 24 Abs. 2a und § 28 Abs. 2a):

Diese Begriffsbestimmungen werden auf Grund der in Zukunft vorgesehenen Möglichkeit, Schulcluster zu bilden (vgl. §§ 38a, 38b und 47a Bgld. PflSchG sowie die diesbezüglichen Erläuterungen zu Z 36 und 41), eingefügt und stellen klar, dass bei Bestehen eines Schulclusters jene Aufgaben, die nach diesem Gesetz der (Schul)leiterin bzw. dem (Schul)leiter zukommen, von der Leiterin bzw. dem Leiter des Schulclusters wahrzunehmen sind, sofern sie nicht bestellten Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleitern übertragen wurden.

Zu Z 13, 16, 19, 22, 25 und 27 (§ 13, § 17, § 17d, § 21, § 25 und § 29):

Die im Zuge des Bildungsreformgesetzes 2017 vorgenommenen Änderungen des Schulorganisationsgesetzes sehen unter anderem vor, österreichweit und schulartübergreifend (an Bundes- und Pflichtschulen) die Gestaltung der Klassen- und Gruppenbildung (Eröffnung von Gruppen sowie Teilung von Klassen in Gruppen im Sinn der Regelungen der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung des Bundes) und damit die Festlegung der Schülerinnen- und Schülerzahlen von Klassen und Gruppen in die Entscheidungsautonomie der Schulleiterin bzw. des Schulleiters zu übertragen.

Da die Festlegung von Schülerinnen- und Schülerzahlen im Pflichtschulbereich dem Bund sowohl gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b, in der Fassung vor dem Bildungsreformgesetz 2017, als auch gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, lediglich hinsichtlich der Grundsätze zukommt und die nähere Ausführung aufgestellter Grundsätze dem Landesgesetzgeber obliegt, wurde mit

§ 1 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz im Verfassungsrang festgelegt, dass die Regelung des § 8a Schulorganisationsgesetz über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtswesens sowie die Bildung von Schülergruppen und die die Klassenschülerzahl regelnden Bestimmungen für die verschiedenen Pflichtschularten mit 1. September 2018 als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht gelten sollen. Diese verfassungsrechtliche Verankerung als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht hat zur Folge, dass die derzeit bestehenden korrespondierenden landesausführungsgesetzlichen Bestimmungen mit 1. September 2018 aufzuheben sind.

Hingegen sollen die Bestimmungen über die KlassenschülerInnenzahl in den §§ 13, 17, 17d, 21, 25 und 29 von der Bundesregelung wortidentisch übernommen werden. Dies stellt eine Serviceleistung für die Schulleitungen dar, da diese Regelungen die zentralen Bestimmungen für die Schulen hinsichtlich der Autonomie sind.

Weiters enthält § 2 Abs. 2 des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, einen Verweis auf die sonst für öffentliche Pflichtschulen geltenden Grundsatzbestimmungen und erklärt diese für anwendbar, sofern besondere Grundsatzbestimmungen nichts anderes regeln. Im Hinblick auf die im Schulorganisationsgesetz und im Schulzeitgesetz 1985 vorgesehenen Verfassungsbestimmungen, mit denen schulautonome Entscheidungskompetenzen festgeschrieben werden, ist es erforderlich, per Verfassungsbestimmung auch auf diese Bestimmungen zu verweisen und sie für den Anwendungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland zu übertragen.

Die von dieser Verfassungsbestimmung unberührten Grundsatzbestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland gemäß §§ 6 Abs. 4 und 10 Abs. 3 sehen allerdings KlassenschülerInnenmindest- und -höchstzahlen in zweisprachigen Schulen (Vorschulen, Volksschulen, Hauptschulen, Neue Mittelschulen und Polytechnische Schulen) vor, weshalb die im Bgld. PflSchG 1995 korrespondierenden Bestimmungen in den §§ (§ 13, § 17, § 17d, § 21 und § 25 dementsprechend anzupassen waren.

Zu Z 29, 30, 32, 33, 34 und 35 (§ 38 Abs. 6, § 38 Abs. 7, 11, 12, Abs. 12 lit c, Abs. 13 und 14)

Hinsichtlich der Übertragung der Zuständigkeit zur Festsetzung der Schulsprengel auf die Bildungsdirektion wird auf die Erläuterungen zu Zu Z 3, 5, 9, 10, 14, 17, 21, 23, 28, 37 und 49 verwiesen.

Gemäß § 32 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, sind sämtliche bis zum 1. Jänner 2019 dem Landesschulrat und in den Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Bildungsdirektion fallen, der Landesregierung als Normadressat oder als Normsetzer zuzuordnenden Rechtsakte ab diesem Zeitpunkt der jeweiligen Bildungsdirektion zuzuordnen. Dies gilt insbesondere für bestehende Verordnungen der Bgld. Landesregierung betreffend die Festsetzung des Sprengels für öffentliche Pflichtschulen.

Da sich die Zuständigkeit der Bildungsdirektion - im Gegensatz zu jener der Bezirksverwaltungsbehörden - auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, kann das Verfahren zur Festsetzung der Schulsprengel unabhängig davon, ob sich das Gebiet des Schulsprengels auf einen politischen Bezirk, mehrere politische Bezirke oder das gesamte Landesgebiet erstreckt, gleich ausgestaltet sein. § 38 Abs. 12 und 13 Bgld. PflSchG 1995 ist entsprechend anzupassen. Soll sich der Schulsprengel über das Landesgebiet hinaus erstrecken oder soll ein Gebiet in einen Schulsprengel eingeschult werden, dessen Schulsitzgemeinde außerhalb des Landes gelegen ist („in das Landesgebiet hinein“), so ergibt sich aus § 13 Abs. 4 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, dass die Länder einvernehmlich vorzugehen haben. Dementsprechend ordnet § 38 Abs. 6 das einvernehmliche Vorgehen der Bildungsdirektionen der beteiligten Bundesländer bei der Verordnungserlassung an.

Die Anpassungen im § 38 Abs. 7 Bgld. PflSchG 1995 entsprechen den grundsatzgesetzlichen Vorgaben (vgl. § 13 Abs. 5 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz).

Zur Unzulässigkeit einer gesonderten Regelung der Kundmachung von Verordnungen der Bildungsdirektion durch ein Landesausführungsgesetz wird auf die Erläuterungen zu Z 54 (§ 56 Abs. 1 und Abs. 2) verwiesen.

Das Bildungsreformgesetz 2017 macht auch eine Änderung des § 38 Abs. 11 bis Abs. 14 Bgld. PflSchG 1995 dahingehend erforderlich, dass in Zukunft keine behördlichen Zuständigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörden zur Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuchs mehr bestehen. Damit wird auch die entsprechende Anpassung dieser Bestimmungen erforderlich.

Bei der Entscheidung gemäß § 38 Abs. 14 erster Satz Bgld. PflSchG 1995, die bisher von der Bezirksverwaltungsbehörde getroffen wurde, handelt es sich um eine Angelegenheit der äußeren Schulorganisation, die gemäß Art. 113 Abs. 4 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, von den Bildungsdirektionen vollzogen wird. Auch wenn die sprengelmäßig zuständige sowie die um die

Aufnahme ersuchte sprengelfremde Schule im Gebiet derselben Gemeinde liegen und ihre Sprengel die Gemeindegrenze nicht überschreiten (vgl. § 38 Abs. 14 erster Satz Bgld. PflSchG), entscheidet daher gleichermaßen wie im Verfahren nach § 38 Abs. 14 zweiter Satz Bgld. PflSchG die Bildungsdirektion.

Nachdem mit dem Bildungsreformgesetz 2017 die Festlegung der KlassenschülerInnenzahlen in die Entscheidungsautonomie der Schulleiterin bzw. des Schulleiters übertragen wurde und die diesbezüglichen Bestimmungen des Bgld. PflSchG 1995 angepasst werden müssen (vgl. dazu die Erläuterungen zu Z 13, 16, 19, 22, 25 und 27), kann auch im § 38 Abs. 12 lit. c) Bgld. PflSchG 1995 nicht mehr auf eine gesetzlich festgelegte KlassenschülerInnenmindestzahl abgestellt werden und ist eine entsprechende Anpassung der Bestimmung erforderlich. In Zukunft sollen die Festlegungen der Schulleiterin bzw. des Schulleiters gemäß § 8a Schulorganisationsgesetz für die Mindestanzahl an Schülerinnen und Schülern maßgeblich sein. In diesem Sinn ist künftig auch die Anordnung des § 38 Abs. 12 lit. d) Bgld. PflSchG 1995 zu verstehen.

Zu Z 36 und 41 (§§ 38a, 38b und § 47a)

Das Bildungsreformgesetz 2017 hat die gesetzlichen Grundlagen für die Bildung von Schulclustern geschaffen: In das Schulorganisationsgesetz wurden Regelungen betreffend die „Clusterung“ von Bundesschulen aufgenommen (vgl. § 8f Schulorganisationsgesetz); die Grundsätze für den Zusammenschluss von öffentlichen allgemein bildenden und/oder berufsbildenden Pflichtschulen zu einem Pflichtschulcluster finden sich im § 5a Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz. Diese Bestimmung ist jedoch nicht unmittelbar anwendbar, sondern bedarf einer Umsetzung im jeweiligen Ausführungsgesetz der Länder. Die Bildung von Schulclustern, an denen Bundes- und Pflichtschulen beteiligt sind, ist im § 8g Schulorganisationsgesetz bzw. im § 5b Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz geregelt.

Entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben soll die Errichtung von Pflichtschulclustern durch die Bildungsdirektion erfolgen (§ 38a Abs. 1). Der besonderen Bedeutung, die den Schulerhaltern im Pflichtschulbereich zukommt, wird durch das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz insofern Rechnung getragen, als vorgesehen ist, dass die Landesausführungsgesetze bei der Bildung von Pflichtschulclustern anzuordnen haben, dass die Schulerhalter bei der Bildung von Pflichtschulclustern durch die Bildungsdirektion - anders als bei der Bildung von Bundesschulclustern - mitzuwirken haben (vgl. § 5a Abs. 1 letzter Satz Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz). Dieser Vorgabe wird durch die Einräumung der Zustimmungsrechte gemäß § 38a Abs. 3 Z 4 und § 38a Abs. 4 Z 2 Bgld. PflSchG 1995 einerseits und durch das Anhörungsrecht der Schulerhalter gemäß § 38 a Abs. 7 letzter Satz Bgld. PflSchG 1995 in jenen Fällen, in denen ein Zustimmungsrecht der Schulerhalter grundsatzgesetzlich nicht vorgegeben ist, entsprochen.

§ 38a Abs. 2 Bgld. PflSchG 1995 regelt - in Übereinstimmung mit den grundsatzgesetzlichen Vorgaben gemäß § 5a Abs. 2 Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz - die Grundvoraussetzungen, die bei einer Clusterbildung sowohl im Fall des Abs. 3 als auch im Fall des Abs. 4 gegeben sein müssen. Dadurch soll eine sinnvolle Größenordnung gewährleistet sein, die organisatorischen und pädagogischen Anforderungen gerecht wird.

Ergänzend zu den Grundvoraussetzungen des § 38a Abs. 2 Bgld. PflSchG 1995 übernimmt dessen Abs. 3 jene im § 5a Abs. 3 Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz festgelegten Rahmenbedingungen, unter denen - wenn sie kumulativ erfüllt sind - bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 eine Clusterbildung jedenfalls anzustreben ist.

Sind die Voraussetzungen des § 38a Abs. 3 Bgld. PflSchG 1995 nicht gegeben, eröffnet § 38a Abs. 4 Bgld. PflSchG 1995 darüber hinaus die Möglichkeit, einen Pflichtschulcluster zu bilden, wenn die beteiligten Schulen (Schulkonferenzen nach Beratung mit dem jeweiligen Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss) und die Schulerhalter dies befürworten und der Clusterbildung zustimmen. Zudem muss ein Entwurf eines Organisationsplans vorliegen, aus dem sich die Zweckmäßigkeit der Bildung des Schulclusters aus pädagogischen und organisatorischen Erwägungen heraus ergibt. Eine Clusterbildung gemäß § 38a Abs. 4 Bgld. PflSchG kann auch angeregt werden, wobei eine solche Initiative von einem Schulerhalter, von der Landesregierung oder vom jeweiligen Zentrallausschuss der Lehrerinnen und Lehrer ausgehen kann.

Auch in Pflichtschulclustern soll es einen Organisationsplan geben müssen, der von der Leiterin bzw. dem Leiter des Pflichtschulclusters festzulegen ist und der insbesondere nachvollziehbare Angaben über den Einsatz der Personalressourcen (Lehrpersonal, Verwaltungspersonal, administratives Unterstützungspersonal sowie Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleiter) zu enthalten hat.

§ 5b Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz sieht vor, dass der Landesausführungsgesetzgeber neben den Pflichtschulclustern auch die Möglichkeit zum Zusammenschluss von Bundes- und Pflichtschulen zu einem Schulcluster vorzusehen hat und erklärt im Übrigen die Bestimmungen des

Schulorganisationsgesetzes für anwendbar bzw. übernimmt sie. Mit § 38b Bgld. PflSchG 1995 soll diesen grundsatzgesetzlichen Vorgaben entsprochen werden.

§ 38a Bgld. PflSchG 1995 regelt das Verfahren bei der Errichtung von Pflichtschulclustern. Die Errichtung erfolgt durch einen konstitutiven Verwaltungsakt, nämlich durch eine Verordnung der Bildungsdirektion. Diese Verordnung hat die im § 38a Abs. 8 Bgld. PflSchG 1995 genannten Festlegungen zu treffen. Bei der Bezeichnung des Pflichtschulclusters sind die Vorgaben des § 38a Abs. 1 Bgld. PflSchG 1995 zu berücksichtigen. Der Zeitpunkt, mit dem die Errichtung des Schulclusters wirksam wird, ist unter Berücksichtigung pädagogischer und organisatorischer Gesichtspunkte zu bestimmen, sodass dafür regelmäßig der Beginn des Schuljahres zweckmäßig sein wird. Die Kundmachung der Verordnung der Bildungsdirektion richtet sich nach § 34 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (vgl. dazu die Erläuterung zu Z 53).

Das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz enthält keine bunderechtlichen Vorgaben zu der Frage, wann ein bestehender Pflichtschulcluster wieder aufzulassen ist. Da eine Änderung der tatsächlichen Gegebenheiten aber dazu führen kann, dass die Beibehaltung eines einmal errichteten Pflichtschulclusters aus pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nicht mehr zweckmäßig ist, enthält § 47a Bgld. PflSchG 1995 im grundsatzgesetzfreien Raum nähere Regelungen zur Auflassung von Pflichtschulclustern.

Eine Auflassung von Pflichtschulclustern, die gemäß § 38a Abs. 3 Bgld. PflSchG 1995 gebildet wurden, hat von Amts wegen durch die Bildungsdirektion zu erfolgen. Dabei ist von der Bildungsdirektion zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Bildung des Pflichtschulclusters (§ 38a Abs. 2 und 3 Bgld. PflSchG 1995) mittlerweile weggefallen sind. Dies soll jedoch nicht die einzige Voraussetzung für die Auflassung des Pflichtschulclusters sein. Es ist nämlich durchaus denkbar, dass auch bei einem Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 38a Abs. 2 und 3 Bgld. PflSchG der Weiterbestand des Pflichtschulclusters aus pädagogischer und organisatorischer Sicht zweckmäßig ist. So wäre die Auflassung des Pflichtschulclusters etwa bei einem bloß vorübergehenden oder geringfügigen Anstieg der SchülerInnenzahlen über die Grenze des § 38a Abs. 3 Z 2 Bgld. PflSchG wenig sinnvoll. Daher hat die Bildungsdirektion vor der Auflassung des Pflichtschulclusters in einem zweiten Schritt die pädagogische und organisatorische Zweckmäßigkeit seines Weiterbestands zu prüfen.

Handelt es sich um einen Pflichtschulcluster, der gemäß § 38a Abs. 4 Bgld. PflSchG 1995 gebildet wurde, so soll die Auflassung des Schulclusters nur auf Anregung des Schulerhalters, der Landesregierung oder des Zentrallausschusses für burgenländische PflichtschullehrerInnen für allgemein bildende Pflichtschulen bzw. berufsbildende Pflichtschulen möglich sein. Die Bildungsdirektion hat in weiterer Folge zu beurteilen, ob der Weiterbestand des Schulclusters aus pädagogischer und organisatorischer Sicht nicht mehr zu befürworten ist, und behahendenfalls die Auflassung des Pflichtschulclusters zu verfügen.

Ebenso wie die Errichtung des Pflichtschulclusters erfolgt auch eine Auflassung mit Verordnung der Bildungsdirektion. Da die Schulerhalter schon auf Grund der grundsatzgesetzlichen Vorgaben bei der Bildung von Pflichtschulclustern mitzuwirken haben, soll auch vor der Auflassung eines Pflichtschulclusters ein entsprechendes Anhörungsrecht vorgesehen werden. Ebenso wie bei der Errichtung des Schulclusters ist auch bei seiner Auflassung in der Verordnung der Zeitpunkt, mit dem diese wirksam wird, zu bestimmen. Auch hier wird es regelmäßig zweckmäßig sein, sich am Ende des Schuljahres zu orientieren.

§ 47a Abs. 4 Bgld. PflSchG 1995 behandelt schließlich den Fall, dass eine öffentliche Pflichtschule, die einem Pflichtschulcluster angehört, gemäß § 47 Bgld. PflSchG aufgelassen wird. Sind an einem Pflichtschulcluster mehr als zwei Pflichtschulen beteiligt, so kann der Wegfall einer dieser Pflichtschulen aus dem Pflichtschulcluster zur Folge haben, dass auch der Weiterbestand des Pflichtschulclusters aus organisatorischer und pädagogischer Sicht nicht mehr zweckmäßig ist. Diese Konsequenz ist aber nicht zwingend. § 47a Abs. 4 Bgld. PflSchG 1995 greift daher beide denkbaren Szenarien auf und ermöglicht insbesondere auch den Weiterbestand des Pflichtschulclusters mit den verbleibenden Pflichtschulen. Liegen nämlich die Voraussetzungen für die Bildung eines Pflichtschulclusters gemäß § 38a Bgld. PflSchG 1995 weiterhin vor, hat die Bildungsdirektion mit Verordnung lediglich das Ausscheiden der aufgelassenen Pflichtschule sowie den Zeitpunkt, zu dem das Ausscheiden wirksam wird (dieser entspricht jenem Zeitpunkt, zu dem die Pflichtschule aufgelassen wird), festzustellen und allenfalls erforderliche Änderungen bei den Feststellungen gemäß § 38a Abs. 8 Bgld. PflSchG (Bezeichnung der zum Schulcluster zusammengefassten Schulen; Bezeichnung des Schulclusters; Festlegung der Schule, an der die Clusterleitung eingerichtet wird) vorzunehmen. Ebenso ist vorzugehen, wenn zwar die Voraussetzungen für die Errichtung des Pflichtschulclusters nicht mehr vorliegen, sein Weiterbestand mit den verbleibenden Pflichtschulen jedoch aus organisatorischer und pädagogischer Sicht als sinnvoll zu

bewerten ist. Wie vor der Auflassung des Pflichtschulclusters sind auch im Fall der Änderung des Pflichtschulclusters gemäß § 47a Abs. 4 Bgld. PflSchG 1995 die Schulerhalter vor Erlassung der Verordnung anzuhören.

Erweist sich ein Weiterbestand des Pflichtschulclusters jedoch nach Ausscheiden der aufgelassenen Schule aus pädagogischer und organisatorischer Sicht als nicht mehr zweckmäßig, hat die Bildungsdirektion die Auflassung des Pflichtschulclusters auszusprechen. Dabei hat sie nach § 47a Abs. 3 Bgld. PflSchG 1995 vorzugehen. Gehören einem Pflichtschulcluster nur zwei Pflichtschulen an, von denen eine aufgelöst wird, kommt ein Weiterbestand des Pflichtschulclusters naturgemäß nicht in Frage und ist jedenfalls eine Auflassung gemäß § 47a Abs. 4 letzter Satz Bgld. PflSchG 1995 vorzunehmen.

Für sonstige Änderungen des Umfangs eines Pflichtschulclusters (Aufnahme einer weiteren öffentlichen Pflichtschule bzw. Ausscheiden einer Pflichtschule, ohne dass diese aufgelassen wird) bietet § 47a Abs. 4 Bgld. PflSchG 1995 keine Grundlage.

Bis 1. Jänner 2019 werden die gemäß §§ 38a, 38b und 47a Bgld. PflSchG 1995 der Bildungsdirektion zukommenden Befugnisse von der Landesregierung wahrgenommen (vgl. die Übergangsbestimmung gemäß § 58 Abs. 12 dieses Landesgesetzes und die diesbezüglichen Erläuterungen zu Z 54).

Zu Z 38 (§ 40 Abs. 4):

Die Änderung des § 40 Abs. 4 Bgld. PflSchG 1995 entspricht den grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 12 Abs. 4 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017. Durch den neu angefügten Satz soll den Erläuterungen zum Bildungsreformgesetz 2017 zufolge klargestellt werden, „dass die allfällige Verwendung von Schulgebäuden für außerschulische Betreuungsangebote außerhalb der Schulzeiten (zB Ferien, schulautonome Tage) der Schulwidmung nicht entgegensteht bzw. die Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt“.

Z 39 und 40 (§ 41 Abs. 1 und Abs. 4 lit. e)

Ebenso wie im § 10 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz soll auch in der demonstrativen Aufzählung des für die Betreuung der Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Personals im § 41 Abs. 1 und Abs. 4 lit. e Bgld. PflSchG 1995 die Tätigkeit als Heizerin bzw. Heizer, und Kanzleikräfte entfallen. Die übrigen Beispiele bleiben jedoch zur besseren Veranschaulichung erhalten.

Zu Z 42 (§ 48 Abs. 2)

Redaktionelle Änderung (fehlendes „e“ in Semesterferien)

Zu Z 43, 44, 45 und 50 (§ 48 Abs. 6, § 48 Abs. 7, § 48 Abs. 8 und Abs. 9 sowie § 51 Abs. 6):

Die Regelung der Unterrichtszeit im Pflichtschulbereich kommt dem Bundesgesetzgeber sowohl gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b, in der Fassung vor dem Bildungsreformgesetz 2017, als auch gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, lediglich hinsichtlich der Grundsätze zu; die nähere Ausführung aufgestellter Grundsätze obliegt dem Landesgesetzgeber. Mit § 1 Abs. 2 Schulzeitgesetz 1985, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, wurde jedoch im Verfassungsrang festgelegt, dass die Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985 des Bundes, die für die verschiedenen Pflichtschularten die Schulfreierklärung einzelner Tage, die Erklärung des Samstags zum Schultag (Volks- und Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen) bzw. zum schulfreien Tag (lehrgangsmäßige und saisonmäßige Berufsschulen), die Vorverlegung des Unterrichtsbeginns, die Unterrichtszeit im Rahmen des Schultages, die Dauer der einzelnen Unterrichtsstunden und Pausen sowie die zeitlichen Festlegungen hinsichtlich des Betreuungsteils bzw. des Unterrichts- und Betreuungsteils an ganztägigen Schulformen regeln, mit 1. September 2018 als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht gelten. Wie den Erläuterungen zum Bildungsreformgesetz 2017 zu entnehmen ist, sollen durch diese Regelung die schulautonome Gestaltungsfreiheit verfassungsrechtlich abgesichert und die Entscheidungsbefugnisse über alle Schulartbereiche österreichweit einheitlich geregelt werden (vgl. AB 1707 BlgNR XXV. GP 41). Diese verfassungsrechtliche Verankerung als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht hat zur Folge, dass die derzeit bestehenden, korrespondierenden landesausführungsgesetzlichen Bestimmungen mit Wirksamkeit vom 1. September 2018 aufzuheben sind.

Derzeit kann die Bezirksverwaltungsbehörde im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen gemäß § 48 Abs. 7 Bgld. PflSchG 1995 bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen bis zu drei Tagen (und darüber hinaus die Landesregierung) schulfrei erklären. Weiters wird dem Landesschulrat die Möglichkeit eingeräumt, in jedem Unterrichtsjahr weitere zwei Schultage durch Verordnung schulfrei zu erklären. Außerdem kann das Klassen- oder Schulforum (der Schulgemeinschaftsausschuss) in jedem

Unterrichtsjahr aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens zwei Tage, in besonderen Fällen weitere zwei Tage schulfrei erklären. Bei Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ist hierbei das Einvernehmen mit dem Schulerhalter herzustellen.

Durch die in Zukunft unmittelbar anzuwendenden Regelungen des § 8 Abs. 5 erster und zweiter Satz und des § 10 Abs. 6 erster und zweiter Satz Schulzeitgesetz 1985 kann das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss gleichermaßen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen bis zu vier Tage und im Bereich der Berufsschulen ein oder zwei Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären, wobei bei der Beschlussfassung in diesen Gremien der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter ein Stimmrecht zukommt. Die diesbezüglichen landesausführungsrechtlichen Bestimmungen im § 48 Abs. 6 Bgld. PflSchG haben daher mit 1. September 2018 zu entfallen.

Der Landesausführungsgesetzgebung verbleibt jedoch weiterhin die Möglichkeit vorzusehen, dass in besonderen Fällen (des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens) bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden können. Die entsprechenden landesausführungsgesetzlichen Regelungen sind mit 1. Jänner 2019 in Kraft zu setzen (vgl. § 16a Abs. 12 Z 5 Schulzeitgesetz 1985 idF BGBl. I Nr. 138/2017). Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden und die Entscheidung über die Schulfreierklärung dieser zwei verbleibenden Tage auf die Bildungsdirektion übertragen werden (zur Übertragung der Zuständigkeit auf die Bildungsdirektion vgl. die Erläuterungen zu Z 3, 5, 9, 10, 14, 17, 21, 23, 28, 37 und 49), was mit § 48 Abs. 6 Bgld. PflSchG umgesetzt wurde.

Gemäß Art. 113 Abs. 4 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, ist künftig die Vollziehung des Schulrechts für öffentliche Schulen gemäß Art. 14 B-VG sowohl in Angelegenheiten der Bundesvollziehung als auch in Angelegenheiten der Landesvollziehung von Bildungsdirektionen zu besorgen, die gemäß Art. 113 Abs. 3 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, in jedem Bundesland eingerichtet werden (vgl. dazu die Ausführungen im Allgemeinen Teil unter Punkt I.1).

Die Bildungsdirektionen vollziehen somit insbesondere auch die Angelegenheiten der äußeren Schulorganisation der allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschulen, zu denen unter anderem die Unterrichtszeit zählt (vgl. sowohl Art. 14 Abs. 3 lit. b idF vor BGBl. I Nr. 138/2017 als auch Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017). Die im Bgld. PflSchG bisher dem Landesschulrat zugewiesenen Aufgaben sind demnach ab 1. Jänner 2019 von der Bildungsdirektion wahrzunehmen, sodass die einfachgesetzlich geregelten Behördenzuständigkeiten entsprechend angepasst werden müssen.

§ 48 Absatz 8 Bgld. PflSchG enthält die näheren Anordnungen hinsichtlich der Erklärung des Samstags zum Schultag durch Verordnung des Landesschulrats und betrifft somit denselben Regelungsgegenstand wie § 8 Abs. 9 Schulzeitgesetz 1985. Da diese Bestimmung gemäß § 1 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985 ab 1. September 2018 als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht gilt, hat die korrespondierende Bestimmung im Bgld. PflSchG zu entfallen.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der auf Grund der unmittelbaren Anwendbarkeit des § 8 Abs. 5 Schulzeitgesetz 1985 erforderlichen Änderungen des § 48 Absatz 6 Bgld. PflSchG (vgl. nochmals die Erläuterungen zu Z 4, 5, 19 und 20) ist auch der Verweis im § 48 Absatz 7 Bgld. PflSchG auf die schulfreien Tage, die zur Einbringung der gemäß § 48 Absatz 6 erster Satz schulfrei erklärten Tage verringert werden können, anzupassen.

Ein Verweis auf den unmittelbar anwendbaren § 8 Abs. 9 Schulzeitgesetz 1985 soll jedoch nicht aufgenommen werden, da diese Bestimmung nach der geltenden Rechtslage keinen schulfreien Tag mehr vorsieht, sondern sich aus § 8 Abs. 3 Schulzeitgesetz 1985 bzw. § 48 Absatz 5 lit. a Bgld. PflSchG ergibt, dass es sich beim Samstag um einen schulfreien Tag handelt.

Auch ein Verweis auf den unmittelbar anwendbaren § 8 Abs. 10 Schulzeitgesetz 1985 muss nicht aufgenommen werden, da im Bgld. PflSchG von dieser „Kann“-Bestimmung kein Gebrauch gemacht wurde.

Zu Z 46 (§ 49):

§ 49 PflSchG 1995 enthält einerseits nähere Anordnungen zur Zahl der Unterrichtsstunden (Einheiten), zum Unterrichtsbeginn als auch zur Dauer und den Zeiteinheiten des Betreuungsteils und betrifft somit denselben Regelungsgegenstand wie § 9 Schulzeitgesetz 1985. § 49 Bgld. PflSchG hat somit zu entfallen, da er der Regelung des künftig unmittelbar anzuwendenden § 9 Schulzeitgesetzes 1985 entspricht.

Zu Z 47 und 52 (§ 50 und § 53):

§§ 50 und 53 Bgld. PflSchG 1995 enthalten die näheren Anordnungen über Unterrichtsstunden und Pausen im Bereich der allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschulen bzw. der Berufsschulen und betreffen somit denselben Regelungsgegenstand wie § 9 Abs. 1 bzw. § 10 Abs. 7 Schulzeitgesetz 1985. Da diese Bestimmungen gemäß § 1 Abs. 2 Schulzeitgesetz 1985 ab 1. September 2018 als unmittelbar

anzuwendendes Bundesrecht gelten, sind die korrespondierenden Bestimmungen im Bgld. PflSchG aufzuheben.

Zu Z 48, 49 und 50 (§ 51 Abs. 2, 51 Abs. 3 und Abs. 4, § 51 Abs. 6)

Die gemäß § 1 Abs. 2 Schulzeitgesetz 1985 als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht geltende Bestimmung des § 10 Abs. 8 Schulzeitgesetz 1985 sieht (iVm. § 10 Abs. 11 Schulzeitgesetz 1985) für berufsbildende Pflichtschulen vor, dass die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag unter Bedachtnahme auf die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe, die durchschnittliche Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und die örtlichen Gegebenheiten von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter festzusetzen ist.

Zu § 51 Abs. 3 wird auf die Ausführungen in den Erläuterungen zu Z 43, 44, 45, 46 und 50 verwiesen.

§ 51 Abs. 4 führt die grundsatzgesetzliche Bestimmung des § 49 Abs. 4 Schulorganisationsgesetz aus. Gemäß § 49 Abs. 4 Schulorganisationsgesetz, in der Fassung vor dem Bildungsreformgesetz 2017, war eine Unterbrechung von Lehrgängen nur aus Anlass von Ferien möglich. Im Rahmen des Bildungsreformgesetzes 2017 wurde diese Ausnahmeregelung auf organisatorische Gründe ausgeweitet, um vor allem Modullehrberufe zweckmäßiger organisieren zu können (vgl. AB 1707 BlgNR XXV. GP 37).

Mit der vorgesehenen Änderung wird dieser grundsatzgesetzlichen Vorgabe Rechnung getragen. Eine Unterbrechung aus sonstigen organisatorischen Gründen soll von der Bildungsdirektion angeordnet werden können (zur Zuständigkeit der Landesregierung bis 1. Jänner 2019 vgl. § 58 Abs. 12 Bgld. PflSchG 1995 und die entsprechenden Erläuterungen Z 54).

§ 51 Abs. 6 Bgld. PflSchG enthält Regelungen zur Schulfreierklärung des Samstags an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen und betrifft somit denselben Regelungsgegenstand wie § 10 Abs. 5a Schulzeitgesetz 1985. Da diese Bestimmung gemäß § 1 Abs. 2 Schulzeitgesetz 1985 ab 1. September 2018 als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht gilt, ist die korrespondierende Bestimmung im Bgld. PflSchG aufzuheben und das Zitat „Abs. 6“ im § 51 Abs. 5 durch einen statischen Verweis auf die entsprechende Bestimmung im Schulzeitgesetz 1985 (vgl. § 59 Bgld. PflSchG 1995 und die diesbezüglichen Erläuterungen zu Z 55) zu ersetzen.

Zu Z 51 (§ 52):

Die gemäß § 1 Abs. 2 Schulzeitgesetz 1985 als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht geltende Bestimmung des § 10 Abs. 7 Schulzeitgesetz 1985 sieht vor, dass aus Gründen der pädagogischen Zweckmäßigkeit oder aus organisatorischen Gründen die Unterrichtsstunde in der Dauer von 50 Minuten durch den Schulleiter oder die Schulleiterin für einzelne oder alle Unterrichtsgegenstände an einzelnen oder allen Unterrichtstagen unter Beachtung der lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstundenanzahl in den einzelnen Unterrichtsgegenständen auch als Unterrichtseinheit mit weniger oder mit mehr als 50 Minuten festgelegt werden kann.

Da § 52 Bgld. PflSchG denselben Regelungsgegenstand wie § 10 Abs. 7 letzter Satz Schulzeitgesetz 1985, i.d.F. des Bildungsreformgesetzes 2017, regelt, hat § 52 Bgld. PflSchG somit zu entfallen.

Zu Z 53 und 54 (§§ 56 alt und neu sowie 56a):

Zu § 56 alt:

Die Kundmachung von Verordnungen der Bildungsdirektion ist gemäß Art. 113 Abs. 10 B-VG bundesgesetzlich zu regeln. Dementsprechend sieht § 34 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz vor, dass Verordnungen, die nicht nur einzelne Schulen betreffen, in einem Verordnungsblatt der Bildungsdirektion kundzumachen sind. Bei Verordnungen, die hingegen nur einzelne Schulen betreffen, erfolgt die Kundmachung durch Aushang an der Schule. Diese bundesrechtlichen Bestimmungen sind daher auch für Kundmachungen im Sinne des § 56 Abs. 1 und Abs. 2 Bgld. PflSchG 1995 maßgeblich; eine gesonderte Regelung der Form dieser Kundmachungen durch ein Landesausführungsgesetz ist hingegen nicht mehr zulässig.

Zu §§ 56 neu und 56a:

Art. 113 Abs. 8 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, sieht vor, dass durch Landesgesetz vorgesehen werden kann, dass die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann der Bildungsdirektion als Präsident vorsteht. Die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann kann in diesem Fall das in Betracht kommende Mitglied der Landesregierung durch Verordnung mit der Ausübung dieser Funktion betrauen. Sieht ein Landesgesetz eine Präsidentin oder einen Präsidenten vor, gilt Art. 113 Abs. 7 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017 sinngemäß für den Präsidenten.

In einem solchen Fall ist die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor an die Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten gebunden.

Die Präsidentin oder der Präsident wiederum ist weisungsbefugt (die Präsidentin oder der Präsident hat jedoch Weisungen an die Bildungsdirektorin oder den Bildungsdirektor in Angelegenheiten der Bundesvollziehung unverzüglich der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister zur Kenntnis zu bringen) und hat die Fachaufsicht gegenüber der Bildungsdirektorin / dem Bildungsdirektor.

Weisungen der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers bzw. der Landesregierung (oder eines einzelnen Mitgliedes derselben) können auch unmittelbar an den Bildungsdirektor gerichtet werden.

Die Präsidentin oder der Präsident hat Weisungen an die Bildungsdirektorin oder den Bildungsdirektor in Angelegenheiten der Bundesvollziehung unverzüglich dem zuständigen Bundesminister zur Kenntnis zu bringen.

Bei widersprechenden Weisungen hat der Bildungsdirektor die Weisung des obersten Organs zu befolgen.

Die Präsidentin oder der Präsident ist in Angelegenheiten der Bundesvollziehung der Weisungsgewalt des zuständigen Mitglieds der Bundesregierung und in Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Landesregierung gebunden. In übergreifenden Angelegenheiten ist die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor an die Weisungen der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit der Landesregierung (oder einem einzelnen Mitglied derselben) gebunden.

Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass vor Errichtung der Bildungsdirektion ab 1.1.2019 bereits ab 1.1.2018 sowohl die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor als auch die Präsidentin oder der Präsident (Landeshauptfrau bzw. Landeshauptmann oder ein Mitglied der Landesregierung) bestellt werden können. Die Präsidentin oder der Präsident kann somit ab 1.1.2018 nach dem gemäß Art. 113 Abs. 8 idF BGBl. I Nr. 138/2017 festgelegten Verfahren vorgesehen werden.

Zu Z 55 und 56 (§ 58):

Der Bundesgrundsatzgesetzgeber sieht für die Änderung im § 51 Abs. 4 den 1. Jänner 2018 vor.

Für alle anderen Regelungen sieht er den 1. September 2018 als Datum des Inkrafttretens vor.

Die Änderungen, die sich aufgrund der Einrichtung der Bildungsdirektion und der gleichzeitigen Auflassung des Landesschulrates ergeben, treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Einsetzung eines Präsidenten treten mit Kundmachung des Landesgesetzes in Kraft.

Die Übergangsbestimmungen sehen vor, die bisherigen Zuständigkeiten vom 1. September bis 31. Dezember 2018 mit den Zustimmungs- und Anhörungsrechten des Landesschulrates aufrecht zu erhalten.

Zu Z 57 (§ 59):

Angesichts der an mehreren Stellen des Bgld. PflSchG erforderlichen Verweise auf die unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985 wird eine neue Bestimmung in das Bgld. PflSchG eingefügt, die generell für das Bgld. PflSchG klarstellt, dass Verweise auf die angeführten Gesetze des Bundes als statische Verweise auf die angeführte Fassung dieses Bundesgesetzes zu verstehen sind.

Zu Art. 2 (Änderung des Burgenländisches Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 - Bgld. LDHG)

Zu Z 1, 2, 4a, 5 und Z 7 (§ 1, § 2, § 7, § 8 Abs. 1, § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 1, § 12 Abs. 1 sowie § 13 Abs. 1):

Mit dem Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, wurde die bundesverfassungsrechtliche Grundlage für die Neustrukturierung der Behördenorganisation auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens und für die Einrichtung eines neuen Behördentyps zur Vollziehung grundsätzlich aller Angelegenheiten des Art. 14 B-VG (ausgenommen das Kindergarten- und Hortwesen sowie Zentrallehranstalten) geschaffen (vgl. insbesondere Art. 113 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017). Diese neuen Behörden (Bildungsdirektionen) werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 in jedem Bundesland am Sitz der Landesregierung bzw. in Wien am Sitz des Stadtsenats als gemeinsame Bundesländer-Behörden eingerichtet (Art. 113 Abs. 3 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017, § 2 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz - BD-EG, BGBl. I Nr. 138/2017) und übernehmen ab diesem

Zeitpunkt sämtliche Aufgaben der Landesschulräte sowie der Landesbehörden in den genannten Angelegenheiten, wobei erstere gemäß Art. 151 Abs. 61 Z 3 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, mit Ablauf des 31. Dezember 2018 einschließlich der im Rahmen der Landesschulräte eingerichteten Kollegien aufgelöst werden. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2018 bei den Landesschulräten anhängigen Verfahren geht auf die Bildungsdirektionen über. Gleiches gilt für die mit Ablauf des 31. Dezember 2018 bei den Landesregierungen in den genannten Angelegenheiten anhängigen Verfahren (vgl. Art. 151 Abs. 61 Z 3 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017).

Eines der Hauptziele des Bildungsreformgesetzes 2017 stellt die Weiterentwicklung der Objektivierung bei der Besetzung von leitenden Funktionen im Schuldienst (zB Schulcluster-Leitung, Schulleitung) durch Vereinheitlichung des Auswahlverfahrens dar. Standardisierte Funktionsbeschreibungen und bundesweit einheitliche Objektivierungsverfahren sollen sicherstellen, dass die Besetzung von Leitungsfunktionen österreichweit anhand gleichwertiger Voraussetzungen und Vorgangsweisen erfolgt.

Bei den Bildungsdirektionen wird jeweils eine Begutachtungskommission eingerichtet, der die Durchführung des Auswahlverfahrens und die Beurteilung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die ausgeschriebene Leitungsfunktion zukommt.

Wird die Schulcluster-Leitung bei Schulclustern, an denen Bundes- und Pflichtschulen beteiligt sind, an einer Pflichtschule eingerichtet, so besteht die Begutachtungskommission bei der Besetzung der Schulcluster-Leitung gemäß § 26f Abs. 2 Z 1 LDG 1984 aus der Bildungsdirektorin bzw. dem Bildungsdirektor oder einer von ihr bzw. ihm zu bestellenden fachlich geeigneten Vertretung (die bzw. der die Funktion als Vorsitzende bzw. Vorsitzender ausübt), einem vom landesgesetzlich zuständigen Organ zu entsendenden Mitglied, einem von der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister zu entsendenden Mitglied, je einem Mitglied, das jeweils von den für Landeslehrpersonen bzw. von den für Bundeslehrpersonen eingerichteten Zentralausschüssen, deren Wirkungsbereich betroffen ist, einvernehmlich zu entsenden ist, sowie einem Mitglied, das von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst entsendet wird. Weiters gehört der Begutachtungskommission zusätzlich eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Schulerhalters der Pflichtschulen an (vgl. § 26f Abs. 2 Z 2 LDG 1984).

Die Auswahlentscheidung bezüglich der Schulcluster-Leitung erfolgt in diesem Fall durch die Bildungsdirektorin bzw. den Bildungsdirektor nach der Herstellung des Einvernehmens mit dem landesgesetzlich zuständigen Organ sowie mit der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister.

Gemäß § 14a Abs. 11 Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 sind die Bestimmungen des LDG 1984 auf Landesvertragslehrpersonen sinngemäß anzuwenden.

Da dem Landesgesetzgeber gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG die Festlegung der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrerinnen und Lehrer für allgemeinbildende öffentliche Pflichtschulen auf Grund der vom Bundesgesetzgeber gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG erlassenen Dienstrechtsgesetze zukommt, hat die Entscheidung darüber, welches Organ auf Landesebene für die Entsendung eines Mitglieds in die Begutachtungskommission und für die Herstellung des Einvernehmens bei der Auswahl der Schulcluster-Leiterin bzw. des Schulcluster-Leiters zuständig sein soll, durch Landesgesetz zu erfolgen. Mit dem Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 sollen diese Befugnisse jeweils der Landesregierung zugewiesen werden. Damit werden die vorgesehenen Befugnisse der Bundesministerin bzw. des Bundesministers spiegelbildlich auf das oberste Organ auf Landesebene übertragen.

Entsprechend der bundesrechtlichen Vorgaben sind diese Befugnisse der Landesregierung unabhängig davon, ob es sich um Landeslehrerinnen und Landeslehrer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen, oder um Landesvertragslehrpersonen handelt, gleichermaßen vorgesehen.

Zu Z 3 (§ 3):

Mit 1. Jänner 2019 werden die Landesschulräte einschließlich der im Rahmen der Landesschulräte eingerichteten Kollegien aufgelöst. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2018 bei den Landesschulräten anhängigen Verfahren geht auf die Bildungsdirektionen über.

Zu Z 4, 6, 8, 9 und 10 (§ 6, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 13 Abs. 2 und Abs. 3):

Durch das Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, wird auf der Grundlage des Art. 113 B-VG in Verbindung mit dem Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (BD-EG) die neue Schulverwaltungsbehörde Bildungsdirektion als Bund-Land-Behörde gesetzlich geschaffen, die bis 1. Jänner 2019 einzurichten ist. Diese Behörde soll grundsätzlich sämtliche Schulagenden (Art. 14 B-VG), die bislang vom Landesschulrat und den Bildungsabteilungen der Länder vollzogen wurden, in einer gemischten

Behörde vollziehen. Im Sinne dieser Gesetzesbestimmungen soll daher aufgrund der Generalklausel in diesem neuen § 6 auch das Dienst- und Besoldungsrecht sowie das Personalvertretungsrecht grundsätzlich von dieser Behörde abgewickelt werden (bislang besteht die Generalklausel zugunsten der Landesregierung).

Ausgenommen von dieser Bestimmung können Dienstrechtsangelegenheiten gemäß Art. 113 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 lit. a) B-VG aber auch von anderen Behörden (zB Schulleitungen gemäß § 3 LDHG, Disziplinarkommission, Leistungsfeststellungskommission, Landesregierung gemäß § 2) wahrgenommen werden.

Zu Z 11 (§ 17 Abs. 6):

Der Bundesgesetzgeber sieht die Auflassung des Landesschulrates und die Errichtung der Bildungsdirektion mit 1. Jänner 2019 vor, weshalb die Bestimmungen in diesem Gesetz mit diesem Datum in Kraft bzw. außer Kraft zu setzen sind.

Zu Art. 3 (Änderung des Burgenländischen Landeslehrer-Dienstrechtsausführungsgesetzes - Bgld. LDAG)

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Mit 1. Jänner 2019 werden die Landesschulräte einschließlich der im Rahmen der Landesschulräte eingerichteten Kollegien aufgelöst. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2018 bei den Landesschulräten anhängigen Verfahren geht auf die Bildungsdirektionen über.

Zu Z 2 (§ 3):

Der Bundesgesetzgeber sieht die Auflassung des Landesschulrates und die Errichtung der Bildungsdirektion mit 1. Jänner 2019 vor, weshalb die Bestimmungen in diesem Gesetz mit diesem Datum in Kraft bzw. außer Kraft zu setzen sind.

Zu Art. 4 (Änderung des Burgenländischen Bezügegesetzes)

Zu Z 1 bis 2 (§ 8 Abs. 3 lit. b und § 47 Abs. 7 Z 1):

Anpassung an den Entfall der bisherigen Funktionen des „Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats“ sowie des „Vizepräsidenten des Landesschulrats“ im Burgenländischen Bezügegesetz.

Das Übergangsrecht, das sich - wie auch das Burgenländische Bezügegesetz - auf ehemalige Funktionsträgerinnen und Funktionsträger bezieht, bleibt unverändert.

Zu Z 3 (§ 52):

Der Bundesgesetzgeber sieht die Auflassung des Landesschulrates und die Errichtung der Bildungsdirektion mit 1. Jänner 2019 vor, weshalb die Bestimmungen in diesem Gesetz mit diesem Datum in Kraft bzw. außer Kraft zu setzen sind.

Zu Art. 5 (Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014)

Zu Z 1 bis 2 (§ 102 Z 1 und § 106 Abs. 2):

Anpassung an den Entfall der bisherigen Funktionen des „Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats“ sowie des „Vizepräsidenten des Landesschulrats“ im Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetz.

Zu Z 3 (§ 162 Abs. 13)

Der Bundesgesetzgeber sieht die Auflassung des Landesschulrates und die Errichtung der Bildungsdirektion mit 1. Jänner 2019 vor, weshalb die Bestimmungen in diesem Gesetz mit diesem Datum in Kraft bzw. außer Kraft zu setzen sind.

Zu Art. 6 (Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997 - LBDG 1997)

Zu Z 1 (§ 20 Z 1):

Anpassung an den Entfall der bisherigen Funktionen des „Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats“ im Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz.

Zu Z 2 (§ 199 Abs. 2)

Der Bundesgesetzgeber sieht die Auflassung des Landesschulrates und die Errichtung der Bildungsdirektion mit 1. Jänner 2019 vor, weshalb die Bestimmungen in diesem Gesetz mit diesem Datum in Kraft bzw. außer Kraft zu setzen sind.

Zu Art. 7 (Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013 - Bgld. LVBG 2013)

Zu Z 1 (§ 63 Abs. 2):

Anpassung an den Entfall der bisherigen Funktionen des „Vizepräsidenten des Landesschulrats“ im Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetz.

Zu Z 2 (§ 129 Abs. 8):

Der Bundesgesetzgeber sieht die Auflassung des Landesschulrates und die Errichtung der Bildungsdirektion mit 1. Jänner 2019 vor, weshalb die Bestimmungen in diesem Gesetz mit diesem Datum in Kraft bzw. außer Kraft zu setzen sind.

Zu Art. 8 (Aufhebung des Burgenländischen Schulaufsichtsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 12 Abs. 4)

Angesichts der Auflösung der Landesschulräte samt Kollegien mit Ablauf des 31. Dezember 2018 entfällt konsequenterweise mit diesem Zeitpunkt auch Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG, in der Fassung vor dem Bildungsreformgesetz 2017, der die kompetenzrechtliche Grundlage für die Regelung der Zusammensetzung und Gliederung der Kollegien, einschließlich der Bestellung ihrer Mitglieder und deren Entschädigung, bildet. Soweit bundesgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, treten mit diesem Zeitpunkt darüber hinaus die in den Angelegenheiten des Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG, in der Fassung vor dem Bildungsreformgesetz 2017, bestehenden Grundsatzgesetze bzw. Grundsatzbestimmungen des Bundes und diesbezügliche Vorschriften der Länder außer Kraft (vgl. Art. 151 Abs. 61 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017).

Die auf der Grundlage des Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG, in der Fassung vor dem Bildungsreformgesetz 2017, ergangenen ausführungsgesetzlichen Bestimmungen finden sich im Burgenland im Burgenländischen Schulaufsichtsgesetz, LGBl. Nr. 5/1964, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 38/2015. Dieses Landesgesetz samt der darauf basierenden Verordnung tritt daher bereits auf Grund des Art. 151 Abs. 61 B-VG mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft; eine gesonderte Aufhebung ist somit nicht erforderlich.

Zu Art. 9 (Aufhebung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates)

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3):

Angesichts der Auflösung der Landesschulräte samt Kollegien mit Ablauf des 31. Dezember 2018 entfällt konsequenterweise mit diesem Zeitpunkt auch Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG, in der Fassung vor dem Bildungsreformgesetz 2017, der die kompetenzrechtliche Grundlage für die Regelung der Zusammensetzung und Gliederung der Kollegien, einschließlich der Bestellung ihrer Mitglieder und deren Entschädigung, bildet. Soweit bundesgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, treten mit diesem Zeitpunkt darüber hinaus die in den Angelegenheiten des Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG, in der Fassung vor dem Bildungsreformgesetz 2017, bestehenden Grundsatzgesetze bzw. Grundsatzbestimmungen des Bundes und diesbezügliche Vorschriften der Länder außer Kraft (vgl. Art. 151 Abs. 61 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017).

Die auf der Grundlage des Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG, in der Fassung vor dem Bildungsreformgesetz 2017, ergangenen ausführungsgesetzlichen Bestimmungen finden sich im Burgenland im Burgenländischen Schulaufsichtsgesetz, LGBl. Nr. 5/1964, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 38/2015. Dieses Landesgesetz samt der darauf basierenden Verordnung tritt daher bereits auf Grund des Art. 151 Abs. 61 B-VG mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft; eine gesonderte Aufhebung ist somit nicht erforderlich.